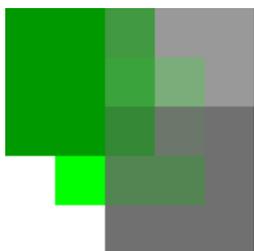


01/2025

Die Sozialverwaltung



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung



Inhaltsverzeichnis

(Keine) Einigung	3
Potsdam lädt zum Bundesgewerkschaftstag der GdV 2025	4
GdV bei der dbb-Jahrestagung	5
GdV gratuliert VdK zum 75. Geburtstag.....	6
Sitzung der Antragskommission Fachrecht	10
Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung	11
Tarifverhandlungen zum TVöD gehen in die Verlängerung	13
dbb-Arbeitsgruppe Inklusion nimmt GdV-Vorschlag zur Zusammenfassung der Steuerpauschbeträge an.....	19
BMAS legt Entwurf zur Änderung der VersMedV vor	21
Wie werde ich meine Schwerbehinderung wieder los - rein rechtlich gesehen?	23
Fragen zur Amtszeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales	32
Elterngeld erneut im Fokus	35
Zwischenbericht der Initiative für einen handlungsfähigen Staat	39
Landesverband Sachsen	44
Landesverband Sachsen-Anhalt	45
Landesverband Bayern.....	48
Landesverband Saarland.....	50
Landesverband Brandenburg.....	52
Landesverband Thüringen.....	54
Landesverband Rheinland-Pfalz	55
Vor 75 Jahren: Gründung des BdV	58
Aus der Rechtsprechung.....	60

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (dbb)
Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen
Telefon: +49 2761 9434744, mobil: +49 174 3415539, E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: manfred.eichmeier@gdv-bund.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.07.2025**



(Keine) Einigung



Egal, ob man den Blick auf Deutschland, Europa oder die ganze Welt richtet: Das erste Quartal des Jahres 2025 hat -was die politischen Verhältnisse anbelangt- schon für mehr Turbulenzen gesorgt als das gesamte Jahr 2024. Die (Alibi?) Friedensbemühungen im Gaza-Konflikt und Ukrainekrieg und der ständige Zick-Zack-Kurs des neuen US-Präsidenten bestimmen permanent die Schlagzeilen. Und die Bundespolitik hat sich in den vergangenen Monaten wahrlich nicht mit Ruhm bekleckert. Es

mangelte eigentlich an allem, nur nicht an persönlichen und zum Teil verletzenden Vorwürfen der Akteure auf der politischen Bühne.

Auch wenn noch kein neuer Koalitionsvertrag ausgehandelt und noch keine neue Bundesregierung gebildet ist, stehen die Zeichen hier aber zumindest vorläufig auf Einigung. Bundestag und Bundesrat haben im März den Weg für ein Investitionspaket in bisher nie dagewesenem Umfang freigemacht. Die Kritik von vielen Seiten an diesem Paket und auch an der Art des Zustandekommens ist durchaus berechtigt. Man muss den Parteien, die die demokratische Mitte unseres Landes repräsentieren, aber zumindest zugestehen, dass sie sich in einer besonders schwierigen Situation zusammengerauft und in einem Kraftakt einem großen Paket den Weg geebnet haben. Auch wenn der Erfolg ebenso wenig garantiert ist, wie eine stabile Bundesregierung, haben sie zumindest einen möglichen Weg aus der Krise aufgezeigt.

Keine Einigung zustande gebracht haben bisher die Parteien in der Tarifrunde zum TVöD. Es ist nichts Neues, dass ein Tarifstreit in die Schlichtung geht; aber der Weg in die Schlichtung war auch für den Verhandlungsführer der dbb-tarifunion, Volker Geyer neu: „**So viel Verweigerungshaltung gab es noch nie**“, so der dbb-Vize.

Das Verhalten der Arbeitgeberseite von Bund und Kommunen in den abgelaufenen Verhandlungsrunden war nach allem, was aus Verhandlungskreisen zu erfahren war, an Destruktivität nicht zu überbieten. Dazu kam noch das unfaire Durchstechen eines angeblichen Angebots von 5,5 % Lohnerhöhung an die Presse. Angeboten wurden von der Arbeitgeberseite tatsächlich 2 % ab 01.10.2025, 2 % ab 01.07.2026 und 1,5 % ab 01.07.2027. Damit ginge die Lohnerhöhung deutlich unter der aktuellen Inflationsrate einher.

Das Statement von Kommunen, dass Einkommensanhebungen nicht vor Oktober 2025 möglich seien, weil sie keinerlei Haushaltsrückstellungen gebildet hätten, schlägt dem Fass dann auch noch den Boden aus.

Ob es nach dem Schlichterspruch zu einem Tarifabschluss kommt, bleibt abzuwarten. Dass sich die Arbeitgeberseite mit ihren Alibiverhandlungen schweren Schaden zugefügt hat, steht für mich aber jetzt schon fest. Die Mitglieder der GdV stehen jedenfalls für Einsatzbereitschaft sowie schlichten Dienst am Bürger und nicht für eine Alibi-Beschäftigung. Sie haben eine faire Bezahlung verdient.

Ihr

Thomas Falke



Potsdam lädt zum Bundesgewerkschaftstag der GdV 2025

Potsdam, die Landeshauptstadt Brandenburgs und Stadt der Schlösser und Gärten, der Medienwirtschaft -und bisweilen auch Brennpunkt von Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst- lädt vom 11. bis 13.05.2025 zum 29. Bundesgewerkschaftstag der GdV, der unter dem Motto „**Sozial in eine digitale Zukunft**“ steht. Für die GdV ist es kein „normaler“ Bundesgewerkschaftstag, schließlich feiert sie in Potsdam auch ihr 75-jähriges Gründungsfest.



Zur öffentlichen Veranstaltung bei der 75-Jahr-Feier der GdV am Montag, den 12.05.2025 von 13-16 Uhr im Dorint-Hotel in Potsdam, erwartet die GdV zahlreiche Gäste aus Politik, Verwaltung und Verbänden.

Das BMAS, die Sozialverbände und die Gewerkschaft der Sozialverwaltung verbindet seit fast 75 Jahren eine besonders vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des gemeinsam anvertrauten Personenkreises. Mit Dr. Friedrich Büniger und Dr. Gerhard Wilke waren einst zwei geschätzte ehemalige Mitarbeiter des BMAS sogar mehr als ein Jahrzehnt lang stellvertretende Bundesvorsitzende unserer Gewerkschaft.

Während in den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit die Versorgung der Kriegssopfer im Vordergrund stand, sind heute neben dem Sozialen Entschädigungsrecht die Feststellung des Grades der Behinderung und die Inklusion Schwerpunkte der Zusammenarbeit. In den vergangenen 75 Jahren hat sich die GdV regelmäßig zu aktuellen Themen mit dem BMAS und den Sozialverbänden ausgetauscht.

Diese Themen werden auch die geplante Diskussionsrunde beherrschen. An dieser werden voraussichtlich für das BMAS **Frau Dr. Annette von Kalckreuth**, Leiterin der Abteilung Teilhabe, Belange von Menschen mit Behinderungen, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe, für die GdV **Herr Harald Trieschmann**, Referatsleiter beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt für SGB XIV und SGB IX, die Präsidentin des VdK Deutschland, **Frau Verena Bentele** und die Vorstandsvorsitzende des SoVD Deutschland, **Frau Michaela Engelmeier** sowie der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, **Herr Jürgen Dusel**, teilnehmen.

Manfred Eichmeier, Foto: Eichmeier



GdV bei der dbb-Jahrestagung

Bei der dbb-Jahrestagung vom 05. bis 07.01.2025 war die GdV durch den **Bundsvorsitzenden Thomas Falke** und die **stellvertretende Vorsitzende der dbb-bundesfrauenvertretung, Michaela Neersen**, vertreten. Der dbb hatte wieder ein attraktives Programm zusammengestellt und konnte hochkarätige Gäste begrüßen. Neben der Bundesministerin des Innern, Nancy Faeser und NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst waren auch der frühere Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio und weitere Repräsentanten aus Politik und Verwaltung der Einladung gefolgt.

Nancy Faeser lobte in ihrer Rede die Leistungen des öffentlichen Dienstes und sprach sich für mehr Schutz und Investitionen aus. Mit Blick auf die bevorstehenden Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaft einerseits sowie Bund und Kommunen andererseits sprach Faeser von herausfordernden Rahmenbedingungen. Es könne aber gelingen, „einen Interessensausgleich zu finden, ohne den Pfad des Konstruktiven zu verlassen.“

Der stellvertretende Bundesvorsitzende Volker Geyer forderte erneut massive öffentliche Investitionen in Bildung, Sicherheit und Infrastruktur und verteidigte die dbb-Forderungen für die Tarifrunde

Ein Dorn im Auge ist dem dbb Vize die schleppende Verwaltungsdigitalisierung, die das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates schmälert. Geyer forderte hier eine **„ganz, ganz große Koalition“ für Digitalisierung.**

Der Zukunftsforscher Sven Gábor Jánosky fesselte die Teilnehmer mit seinem Vortrag mit dem Titel **„2035 – so arbeiten wir in der Zukunft“**. In seiner Präsentation nahm Jánosky die Anwesenden mit auf eine Zeitreise in die Arbeitswelt des Jahres 2035 und skizzierte zukünftige Entwicklungen und Trends. Er beleuchtete, wie technologische Innovationen und gesellschaftliche Veränderungen die derzeitige Arbeitswelt transformieren werden.

Am Rande der Tagung bestand wie immer vielfältige Gelegenheit zum Austausch der Delegierten mit der Politik, die der GdV-Bundsvorsitzende Thomas Falke unter anderem auch zu einem Gespräch mit der Vizepräsidentin des Bundestages, Frau Petra Pau (Die Linke) nutzte.

Thomas Falke/dbb





GdV gratuliert VdK zum 75. Geburtstag

Am 29.1.2025 feierte der Sozialverband VdK Deutschland mit ca. 250 Gästen aus Politik und Verbänden sein 75-jähriges Bestehen mit einem Festakt in Berlin. Zu dem Festakt waren auch der GdV-Bundessvorsitzende Thomas Falke und der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier geladen. Gegründet hatte sich der VdK am 28. Januar 1950 als Vertretung für die Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen und Sozialrentner. Fast genauso lange besteht nun auch schon eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen VdK und GdV (diese hat sich ein paar Monate später gegründet), auch wenn inhaltlich nicht in allen Positionen, wie z.B. bei der VdK-Forderung nach einer „Rente für alle“ Übereinstimmung besteht.



v.l. Manfred Eichmeier, Verena Bentele, Thomas Falke

Die Redner



VdK-Präsidentin Verena Bentele erinnerte eingangs an die schwierige Phase in der Gründungsphase der Nachkriegszeit, als der VdK einen sehr schweren Weg mit den Mitgliedern gehen musste. Sie lobte daher umso mehr das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder: „Ich bin unendlich froh und dankbar, dass wir so viele engagierte Menschen in unseren Reihen haben. Sie machen es möglich, dass wir eine tolle Erfolgsgeschichte schreiben. Solidarität verleiht uns

Stärke und Wachstum. Ich bin stolz, dass 2,3 Millionen Mitglieder unseren Sozialstaat mitgeprägt haben.“ Das Motto der Jubiläumsfeier „**Sozial in die Zukunft**“ nehme der VdK ernst. „Wir setzen uns dafür ein, dass der Sozialstaat keine Spardose wird. Er ist ein wichtiges Gut, das wir heute mehr denn je verteidigen müssen.“

Die Festrede hielt kein geringerer als **Bundeskanzler Olaf Scholz**. Als er mit ca. 20-minütiger Verspätung ans Rednerpult schritt, sah man ihm die Anspannung des Tages sichtbar an. Nur kurze Zeit vorher musste er im Bundestag in einer denkwürdigen Sitzung miterleben, wie ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit den Stimmen der AfD verabschiedet wurde.

Scholz betonte, dass die Zukunft Zuversicht brauche. Er bezeichnete den VdK und die vielen





ehrenamtlichen Mitglieder als lebenden Beweis für das Miteinander in unserem Land. Deutschland verfüge außerdem über einen Sozialstaat auf den man sich verlassen kann. Als Ziele seiner Politik nannte er weiterhin einen stabilen Sozialstaat mit guten Verhältnissen in den Bereichen Gesundheit und Pflege und stabile Renten. Jeder der sich anstrengt, solle sich ein ordentliches Leben leisten können.



Für die CDU gratulierte **Karl-Josef Laumann**, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, dem VdK zum Jubiläum. Der VdK sei ein besonderer Verband, der sehr vielen Menschen durch die Paragraphen des Sozialrechts helfe und für einen überschaubaren Beitrag eine professionelle rechtliche Vertretung gewährleiste, so Laumann. Der VdK setze sich dafür ein, dass Menschen nicht „außen vor bleiben“ und dass Menschen mit

Behinderung einen guten Arbeitsplatz erhalten können. Er bedankte sich beim VdK dafür, dass dieser seine Lobby immer in einem sachlichen und fairen Dialog einbringe. Laumann betonte weiter, dass der Sozialstaat nicht umgebaut, aber durch die Herausforderungen wegen der demographischen Entwicklung weiterentwickelt werden müsse.

Felix Banaszak, Bundesvorsitzender der Grünen, führte eingangs mit Hinweis auf die Debatte im Bundestag aus, dass man an diesem denkwürdigen Tag nicht am Thema Migration vorbeikomme. Der Staat befinde sich in einer Krise wie vor 75 Jahren. Der VdK sei damals den Weg der Zuversicht und des Zusammenhalts gegangen. Darauf komme es nun auch in der aktuellen Situation an. Er dankte dem VdK für dessen Engagement für Menschen mit Behinderung und in den Bereichen Gesundheit, Rente und Pflege. Banaszak warb außerdem für einen Konsens in der Mitte der Gesellschaft in diesen so wichtigen sozialen Fragen.



Bettina Stark-Watzinger, die stellvertretende Bundesvorsitzende der FDP und ehemalige Bundesministerin für Bildung und Forschung, betonte, dass 75 Jahre VdK für 75 Jahre Einsatz für Behinderte, Benachteiligte und sozial Schwache stehen. Der VdK sei für diesen Personenkreis eine starke Stimme und gehe für diese Menschen auch dorthin, wo es richtig schwierig werde. Sie erinnerte ebenfalls an die



Nachkriegszeit, als der VdK dort anpackte, wo es am nötigsten war. Der VdK sei mehr als nur ein Sozialverband; er sei ein wichtiger Faktor in unserer Gesellschaft, der in den Bereichen Behinderung, Gesundheit, Pflege und Rente den Menschen Halt gebe.



Für die herausragende musikalische Umrahmung des Festakts sorgte das **Utopia Orchester**, ein inklusives Sinfonie-Orchester aus Berlin. Für das Utopia Orchester gehört Musik zum Leben und sollte für alle Menschen zugänglich sein – egal ob reich, arm, mit oder ohne Behinderung.

Austausch am Rande



Nach dem Festakt gab es reichlich Gelegenheit für die GdV zum Austausch mit der Politik und befreundeten Partnern und Verbänden. Insbesondere auch im Hinblick auf die öffentliche Veranstaltung zum GdV Bundesgewerkschaftstag im Mai konnten z.B. so noch Absprachen mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Herrn **Jürgen**



Dusel (re), der bekanntlich lange Zeit in der Versorgungsverwaltung als Leiter eines Integrationsamtes gearbeitet hat und **Anieke Fimmen** (li), Referentin der Abteilung Sozialpolitik beim Sozialverband Deutschland (SoVD) getroffen werden.

Ausstellung zur Geschichte des VdK



Nicht fehlen durfte nach dem Festakt ein Rundgang durch die beeindruckende Ausstellung „75 Jahre VdK“, die nochmals die wesentlichen sozialpolitischen und sozialrechtlichen Meilensteine zeigte. Die Ausstellung stellte aber auch anschaulich dar, wie sich aus dem Interessenverband für Kriegsoptioner der größte Sozialverband Deutschlands entwickelte, der heute mit Kampagnen für sozial schwache Menschen



stets öffentlichkeitswirksam Forderungen erhebt. So hatte beispielsweise der VdK schon im Vorfeld der 1957 (!) im Bundestag verabschiedeten Rentenreform einen Bundeskongress der Sozialrentner organisiert. Dort hielten die rund 500 Delegierten ihre Forderungen zur Einführung einer dynamischen Rente sowie die Einführung eines Pflegegelds in einer Entschließung fest. Ihre Forderungen wurden unmittelbar vor der entscheidenden Abstimmung an die Bundestagsabgeordneten weitergeleitet – mit nachhaltigem Erfolg.

Abschied von Dr. Rolf Schmachtenberg



Bei der Veranstaltung hieß es für die GdV auch Abschied nehmen von Dr. Rolf Schmachtenberg (Bild Mitte), der seit 2018 als beamteter Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales fungierte und zum 01.04.2025 in den Ruhestand tritt. Dr. Schmachtenberg war zuvor von 2010 bis 2011 Leiter der Unterabteilung "Soziale Entschädigung und Versorgungsmedizin" im BMAS und von 2014 bis 2018 Leiter der Abteilung V

"Teilhabe – Belange von Menschen mit Behinderung, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe" im BMAS. Die GdV bedankte sich bei ihm für seinen besonderen Einsatz um eine Reform des Sozialen Entschädigungsrechts und wünschte ihm für den bevorstehenden Ruhestand alles Gute.

Ein Dankeschön

Am Ende einer beeindruckenden Veranstaltung ließ es sich die GdV-Delegation (zu dieser zählte auch GdV-Mitglied Erwin Manger (rechts), ehemals Vizepräsident des Zentrums Bayern Familie und Soziales und aktuell ein Vertreter Bayerns im Bundesausschuss des VdK) nicht nehmen, Dorothea Czennia (2. v. rechts), der Referentin für Behindertenpolitik im VdK, einen besonderen Dank für die wieder einmal rührende „Betreuung“ auszusprechen.



Foto: Copyrights VdK/Thomas Rosenthal

Manfred Eichmeier/Bilder: Eichmeier/Falke



Sitzung der Antragskommission Fachrecht

Im Vorfeld des Bundesgewerkschaftstages in Potsdam hat der GdV-Bundeshauptvorstand nach Themen geordnete Antragskommissionen eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die eingereichten Anträge vorabzustimmen. Am 11.03.2025 traf sich die Antragskommission Fachrecht zu einer digitalen Sitzung, um über die Anträge zu den Themenbereichen Feststellungsverfahren nach dem SGB IX, Inklusion, SGB XIV und Elterngeld zu beraten.



Die Antragskommission Fachrecht bei den Beratungen, Screenshot: Eichmeier

Auch wenn die endgültige Beschlussfassung dem Bundeshauptvorstand und dem Bundesgewerkschaftstag obliegt, zeichnet sich jetzt bereits ab, dass mit den Anträgen auf die immer dünner werdende Personaldecke bei den Sozialverwaltungen reagiert werden soll. Während die GdV zum **SGB XIV** bisher vor allem eine Vereinfachung des ausdifferenzierten Leistungsteils gefordert hat, haben die tragischen Ereignisse von Magdeburg gezeigt, dass es sowohl die derzeitige personelle Ausstattung als auch die aktuelle Gesetzeslage unmöglich machen, auf eine potenzielle Zahl von bis zu 1000 Opfern schnell und adäquat zu reagieren. Hier müssen weitere Gesetzesvereinfachungen folgen und auch schnelle unbürokratische finanzielle Hilfen ausgereicht werden können.

Im **Feststellungsverfahren nach dem SGB IX** haben die stark angestiegenen Antragszahlen den Reformdruck weiter erhöht. Die GdV wird hier voraussichtlich mit Anträgen für eine Verschlinkung der bisherigen Regeln in Teil B der Versorgungsmedizinischen Grundsätze, einer Zusammenfassung von Steuerpauschbeträgen und einer Überführung des 10er-Gradsystems in ein 4-Stufensystem eintreten.

Starke Vereinfachungen im Gesetzesvollzug werden auch die Anträge zum Vollzug des **Elterngeldgesetzes** zum Inhalt haben. Bekanntlich fordert die GdV hier einen einheitlichen Einkommensbegriff, einheitliche Bezugszeiträume und generell pauschalere Regelungen.

Im Bereich Inklusion diskutierte die Antragskommission darüber, ob nicht ein gesetzlich durchsetzungsfähiges Initiativrecht des Integrationsamts/Inklusionsamts für ein Präventionsverfahren gem. § 167 Abs. 1 und 2 SGB IX geschaffen wird.

Manfred Eichmeier



Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung

Sitzung der Hauptversammlung der dbb frauen in Bonn

Die Bundestagswahl am 23.02.2025 und die aktuelle Tarifrunde mit Bund und Kommunen waren die bestimmenden Themen der Frühjahrssitzung der Hauptversammlung der dbb frauen am 20./21.02.2025 im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn.

Die Wahlprogramme der „großen“ Parteien enthielten wenig bis gar keine Aussagen bezüglich Gleichstellung und Frauenrechten, kritisierte dbb frauen-Vorsitzende Milanie Kreutz in ihrem Lagebericht. Themen wie Wirtschaft und Migration hätten die Frauenthemen stark zurückgedrängt. „Wir Frauen haben eine wichtige Stimme und müssen sie mehr nutzen“, betonte sie im Hinblick auf die kommenden Jahre. Die dbb bundesfrauenvertretung hatte im November 2024 ein Forderungspapier zur Bundestagswahl erarbeitet und den Parteien zugesendet. Aussagen zu Themen wie Frauen in Führungspositionen, faire Aufteilung von Sorgearbeit, Parität in Politik und Gesellschaft, New Work, geschlechtergerechte Steuer- und Pflegepolitik, die Verankerung eines Null-Toleranz-Prinzips im Hinblick auf sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt fanden sich in den Wahlprogrammen der „großen“ Parteien jedoch leider kaum bzw. gar nicht wieder.

Die für den 15. Mai 2025 geplante 19. Frauenpolitische Fachtagung im dbb forum in Berlin soll den Fokus auf die vor allem in extremistischen oder islamistischen Strömungen zu beobachtenden Tendenzen, Frauenrechte gar einzuschränken, lenken und Strategien aufzeigen, diesen Bestrebungen zu begegnen. Die Vorbereitung des Bundesfrauenkongresses 2026 sowie eine Nachlese zur dbb-Jahrestagung 2025 in Köln waren weitere Themen des ersten Sitzungstags.



Für die GdV bei der Sitzung der Hauptversammlung, von rechts: stellvertretende dbb frauen-Vorsitzende Michaela Neersen, Christiane Lehnert (Vorsitzende des GdV-Landesverbands Rheinland-Pfalz), Karin Kuhbandner (GdV-Bundesfrauenvertreterin) mit dbb frauen-Vorsitzender Milanie Kreutz (Foto: Kuhbandner)

Am Abend hatten die dbb frauen die Gelegenheit, die Karnevalssitzung des dbb-Kreisverbands Bonn/Rhein-Sieg im Bonner Maritim-Hotel zu besuchen, in der traditionell der Orden des „Lachenden Amtsschimmels“ verliehen wurde. Ordensträger 2025 ist Axel Voss, Mitglied des EU-Parlaments. Einige Teilnehmerinnen zogen dem Karnevalstrubel einen Besuch im Museum Koenig, das eine der größten naturkundlichen Sammlungen Deutschlands besitzt, vor und erkundeten dort die faszinierende, leider zum großen Teil stark bedrohte Tierwelt auf unserem „Blauen Planeten“.



Am zweiten Tag der Sitzung stand zunächst ein Austausch mit dem Geschäftsführer der dbb akademie, Oliver Schieck, und Eva Kolschefsky, die bei der dbb akademie für die Seminarorganisation verantwortlich ist, auf der Agenda. Beide stellten die Bildungsarbeit der dbb akademie vor. Zur Sprache kamen aber auch aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Entscheidung des dbb, die Tagungsstätte in Königswinter aufzugeben. Die Seminare werden nun deutschlandweit in den verschiedensten Hotels durchgeführt. Durch die gestiegenen Hotelkosten seien Seminare für Fachgewerkschaften, aber auch für die dbb frauen nur noch schwer finanzierbar. Die dbb frauen äußerten zudem gewisse Mindestexpectationen an die akademie, was die Hotelauswahl betrifft (Hotels müssen gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein, über mehr als einen Tagungsraum verfügen und in sicheren Stadtvierteln liegen), und zeigten organisatorische Mängel bei durchgeführten Seminaren auf.

Danach berichtete der stellvertretende dbb-Bundesvorsitzende Andreas Hemsing aus der dbb Bundesleitung sowie aus den laufenden Tarifverhandlungen mit Bund und Kommunen. Auch in der zweiten Verhandlungsrunde am 17./18.02.2025 hatte es kein Angebot der Arbeitgeberseite gegeben. Die Verhandlungen seien sehr zäh und die Arbeitgebenden nach dem Eindruck des dbb so schlecht vorbereitet wie noch nie.

Da ich mein Amt als „GdV-Bundesfrau“ beim Bundesgewerkschaftstag im Mai 2025 zur Verfügung stellen werde, war Bonn meine letzte Sitzung bei den dbb frauen. Mit warmen Worten und einem Geschenk bedankte sich „Chefin“ Milanie Kreutz für mein Engagement und ich durfte mich von den vielen kompetenten, engagierten Frauen aus dem Vorstand, der Geschäftsstelle, den Landesbünden und den Fachgewerkschaften verabschieden. Obwohl das Ehrenamt als „Bundesfrau“ zeitlich durchaus fordernd war, möchte ich die spannenden fünf Jahre bei den dbb frauen mit tiefen Einblicken in



die Bundespolitik, aber auch in den Umgang der einzelnen Bundesländer mit dem öffentlichen Dienst im Allgemeinen und den „Frauenthemen“ im Besonderen nicht missen.

Den dbb frauen mit Milanie Kreutz an der Spitze wünsche ich weiterhin viel Ausdauer und Beharrlichkeit beim Einsatz für die Frauen im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und der Kommunen. Bleibt am Ball, Mädels!

Und meiner Nachfolgerin wünsche ich schon jetzt viel Erfolg und auch Spaß – denn auch der kommt in diesem Kreis nicht zu kurz – im Kreis der tollen und herzlichen Truppe der dbb frauen!

Von links: dbb frauen-Vorsitzende Milanie Kreutz, Karin Kuhbandner (Foto: Lehnert)

Karin Kuhbandner GdV-Bundesfrauenvertretung



Tarifverhandlungen zum TVöD gehen in die Verlängerung

Die aktuelle Tarifrunde zum TVöD stand von Anfang an unter keinem guten Stern. Die politischen Ereignisse weltweit und das Ringen um eine stabile neue Bundesregierung machen es den Gewerkschaften sehr schwer, mit den berechtigten Anliegen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durchzudringen. Dazu kommt von Seiten der Arbeitgeber eine bisher nicht gekannte Verweigerungshaltung, die einem vernünftigen Abschluss bisher im Wege stand.

„**So viel Verweigerung war noch nie**“, betonte dbb-Vize Volker Geyer dann auch nach den gescheiterten Verhandlungen vom 14. bis 17.03. in Potsdam. „Bund und Kommunen haben mit viel Verzögerung und destruktiver Energie einen Kompromiss verhindert“. Am zweiten Verhandlungstag wurde zwar ein Angebot vorgelegt, „das war dann aber leider ein Angebot ohne jede Substanz, ein echtes Alibi-Angebot“, wie es Geyer einstufte.

Aus Sicht der GdV ist das Verhalten der Arbeitgeberseite mit einem Angebot unter der Inflationsrate schlichtweg inakzeptabel. Besonders ärgerlich ist für die GdV dabei auch, dass von Arbeitgeberseite ein Angebot über 5,5% Tariferhöhung in Umlauf gesetzt wurde, das aber nur stufenweise und dann auch nur für eine Laufzeit von 3 Jahren gegolten hätte. Unter dem Strich wäre mit diesem Angebot nicht einmal ein Inflationsausgleich sichergestellt gewesen. Auch viele andere Forderungen, wie z.B. nach einem Mindestbetrag für die unteren Einkommensgruppen und 3 zusätzlichen freien Tagen, wurden von den Arbeitgebern abgelehnt.

Rückblick auf die Kernforderungen der dbb-tarifunion

Am 09.10.2024 hatte der dbb-Vorsitzende Ulrich Silberbach bekanntlich in Berlin die Forderungen des dbb für die Einkommensrunde zum TVöD vorgestellt:



- Ein Volumen von 8 Prozent, mindestens aber 350 Euro monatlich zur Erhöhung der Entgelte (ggf. zum besseren finanziellen Ausgleich von besonderen Belastungen).
- Drei zusätzliche freie Tage sowie einen freien Tag für Gewerkschaftsmitglieder.
- Einrichtung eines „Mehr-Zeit-für-mich-Kontos“, über das die Beschäftigten eigenständig verfügen (Zeitsouveränität).
- Die Entgelte u. a. der Auszubildenden sollen um 200 Euro monatlich erhöht werden.



Zentrale Forderung war außerdem die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich des Bundes.

Der Schock

Am Donnerstag, den 13.02.2025, raste bei einer Verdi-Veranstaltung vor der 2. Verhandlungsrunde in München ein Auto in einen Demonstrationszug, wobei zwei Menschen verstarben und 39 verletzt wurden.

Der GdV-Landesverband Sachsen-Anhalt (selbst noch schwer getroffen von dem Attentat auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt) reagierte umgehend mit folgender Erklärung:

„Mit größter Bestürzung haben wir von dem Anschlag auf die gestrige Ver.di-Veranstaltung in München erfahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt den Betroffenen und ihren Familien sowie allen Anwesenden, die diesen schrecklichen Moment miterleben mussten.

Ein Angriff auf eine gewerkschaftliche Versammlung ist nicht nur ein Angriff auf die unmittelbar Beteiligten, sondern auch auf das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit. Gewalt kann und darf niemals ein Mittel der Auseinandersetzung sein – weder gegen Gewerkschaften noch gegen andere demokratische Akteure.

Gleichzeitig mahnen wir zur Besonnenheit. Es ist wichtig, keine vorschnellen Schlüsse zu ziehen oder pauschale Vorverurteilungen auszusprechen. Die Ermittlungsbehörden sind nun gefordert, die Hintergründe dieser Tat schnellstmöglich aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Wir vertrauen darauf, dass dies mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit, aber auch mit der notwendigen Härte des Rechtsstaates geschieht. Gerade in dieser aufgeladenen und polarisierenden Zeit müssen wir gemeinsam für eine Gesellschaft eintreten, die sich zu den Grundwerten unserer Demokratie und dem Schutz durch den Rechtsstaat bekennt. Extremismus und Terrorismus – gleich welcher Richtung – dürfen in unserer Gesellschaft keinen Platz haben“.

Absage der Demonstrationsveranstaltung in Weimar

Der Thüringer Beamtenbund (tbb) sagte die für den 8. März 2025 in Weimar geplante Demonstration zur Einkommensrunde von Bund und Kommunen ab. Geplant war ein Demonstrationszug mit Start am Hauptbahnhof Weimar (August-Baudert-Platz) und Ziel am Theaterplatz. Bei der Veranstaltung am Weltfrauentag sollte Michaela





Neersen, stellvertretende Vorsitzende der dbb-bundesfrauenvertretung und Mitglied der GdV, als Hauptrednerin fungieren. Die GdV-Thüringen hatte zuvor zur Teilnahme aufgerufen und auch eine Abordnung aus Bayern hatte ihr Kommen zugesagt. Grund für die Absage waren die Ereignisse in München, Mannheim und weiteren Städten, die die Sicherheitslage erheblich verschärft haben. Trotz der Überzeugung, dass Angst kein guter Ratgeber ist, steht die Sicherheit aller Beteiligten an oberster Stelle. Aufgrund begrenzter Polizeikapazitäten vor Ort und um kein unverhältnismäßiges Risiko einzugehen, sah sich der tbv gezwungen, die Demonstration abzusagen, da Polizei und Ordnungsamt die Sicherheit nicht genug absichern hätten können.

In kleiner Formation setzte der Thüringer Beamtenbund am 8. März 2025 am Rande von Weimar aber dann trotzdem ein Warnzeichen im Rahmen der Einkommensrunde von Bund und Kommunen. Mit einer stillen Demo und mittendrin in der Natur vermochte der Thüringer Beamtenbund, trotz abgesagter großer Demo mit Demonstrationzug in Weimar, vor dem Start der dritten Verhandlungsrunde am 14. März 2025 ein deutliches Zeichen zu setzen und ihre Forderungen nach 8 Prozent mehr Gehalt, mindestens 350 Euro, zu untermauern.



Mittendrin statt nur dabei: Die GdV in Weimar

Die GdV-Thüringen hatte sich bereits am 30. Januar 2025 in Weimar an einer aktiven Mittagspause vor dem Museum Neues Weimar beteiligt. Zuvor war die Auftaktverhandlung zur Einkommensrunde 2025 für die Beschäftigten von Bund und Kommunen am 24. Januar 2025 mehr als enttäuschend verlaufen, weil die Arbeitgeberseite die berechtigten Forderungen der Beschäftigten rundheraus abgelehnt hatte.



Die GdV zeigte auch bei der etwas anderen „Mittagspause“ am 30.01.2025 in Weimar Flagge



Zu einem deutlichen Zeichen an die Arbeitgeber hatte der dbb beamtenbund und tarifunion dann vor der dritten und zunächst letzten geplanten Verhandlungsrunde aufgerufen. Bundesweit gab es zahlreiche Protestveranstaltungen. Rund 1.700 Beschäftigte waren am 13.03.2025 aus ganz Bayern nach Nürnberg gefahren, um für faire Einkommen und bessere Arbeitsbedingungen zu demonstrieren. Der Sebaldplatz war brechend voll und auch eine Abordnung der GdV-Bayern hat sich mit den Kolleginnen und Kollegen von Bund und Kommunen solidarisch gezeigt.



Gut sichtbar war das GdV-Transparent bei der dbb-Aktion in Nürnberg am 13.03.2025

Der Schlichterspruch

Die Schlichter unterbreiteten am 28.03.2025 folgenden Vorschlag zur Einigung:

➤ Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte sollen in zwei Schritten steigen: ab dem 1. April 2025 um 3 %, mindestens aber 110 Euro, ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 %

➤ soziale Komponente

Die Einigungsempfehlung enthält einen Mindestbetrag in Höhe von 110 Euro im ersten Erhöhungsschritt als soziale Komponente. Das führt zu einer überproportionalen Erhöhung des Tabellenentgelts in den allgemeinen Tabellen in den gesamten Entgeltgruppen 1 bis 5 sowie in Entgeltgruppe 6 bis zur Stufe 5, in Entgeltgruppe 7 bis zur Stufe 4, in Entgeltgruppe 8 bis zur Stufe 3, in Entgeltgruppe 9a bis zur Stufe 2 und in Entgeltgruppe 9b Stufe 1. So kommen im ersten Schritt prozentuale Erhöhungen von bis zu 4,67 % zustande.

➤ Auszubildende, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die Vergütung der Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten soll ebenfalls in zwei Schritten ansteigen: ab dem 1. April 2025 um 75



Euro, ab dem 1. Mai 2026 um weitere 75 Euro. Die Auszubildenden und dual Studierenden sollen bei betrieblichem Bedarf unbefristet übernommen werden, wenn sie mindestens mit der Note „Befriedigend“ abgeschlossen haben.

➤ **Zusätzlicher freier Tag für alle**

Ab dem Jahr 2027 soll es einen zusätzlichen Urlaubstag für alle Beschäftigten geben.

➤ **Jahressonderzahlung und Umwandlungstage**

Die Jahressonderzahlung soll ab 2026 erhöht werden: Bund: EG 1 bis 8: von 90 auf 95 % EG 9a bis 12: von 80 auf 90 % EG 13 bis 15: von 60 auf 75 % VKA: 85 % in allen EG 90 % in den EG 1 bis 8 in den Bereichen BT-K und BT-B. Es soll die Möglichkeit geben, diese (außer in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) in bis zu drei zusätzliche freie Tage umzuwandeln.

➤ **Arbeitszeitkonto**

Auf betrieblicher Ebene soll durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung ein Langzeitkonto vereinbart werden können. Das eingebrachte Wertguthaben soll zum Beispiel für Sabbaticals, eine Verringerung der Arbeitszeit, Freistellungen für Kinderbetreuungen und Pflege verwendet werden können.

➤ **Freiwillige Verlängerung der Arbeitszeit mit Zulagen**

Beschäftigte und Arbeitgeber können – für beide Seiten freiwillig – vereinbaren, dass ab dem Jahr 2026 die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 42 Stunden erhöht wird. Das kann für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten vereinbart werden.

➤ **Laufzeit**

Die Empfehlung beinhaltet eine Laufzeit von 27 Monaten bis zum 31. März 2027.

Wie geht es nun weiter?

Die nächste Verhandlungsrunde nach der Schlichtung beginnt am Freitag, 5. April 2025, in Potsdam. Wird die Empfehlung der Schlichter angenommen, gibt es einen Tarifabschluss. Wird das Ergebnis von einer Seite abgelehnt, kann eine Urabstimmung eingeleitet werden, bei der die Gewerkschaftsmitglieder abstimmen, ob unbefristet gestreikt wird. Hierfür müssen sich mindestens 75 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder dafür aussprechen.

Für den Fall des erneuten Scheiterns der Verhandlungen wäre dann voraussichtlich in der 15. Kalenderwoche mit der Urabstimmung zu beginnen und diese in der 17. Kalenderwoche abzuschließen. *Detlef Mangler/dbb-tarifunion*



Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

Tipp:

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

Unser Dankeschön für dich:

15 Euro Einkaufsgutschein*

* Wahlweise von amazon.de oder wunschgutschein.de. Voraussetzung: Das geworbene Neumitglied registriert sich im dbb vorteilsClub.

Einfach empfehlen auf gdv-bund.de



dbb-Arbeitsgruppe Inklusion nimmt GdV-Vorschlag zur Zusammenfassung der Steuerpauschbeträge an

Die Arbeitsgruppe Inklusion und Teilhabe hat sich in ihrer Sitzung am 26. November 2024 mit einem GdV-Vorschlag zur Zusammenfassung der Steuerpauschbeträge beim GdB auseinandergesetzt. Einstimmig entschieden die Mitglieder der Arbeitsgruppe, dass der Vorschlag der GdV unterstützt und als Arbeitsgrundlage in politische Verhandlungen mitgenommen wird.

Zuletzt sind die Anträge auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) bundesweit stark angestiegen, in manchen Bundesländern um bis zu 20 %. Ursache dafür dürften vor allem die mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 09.12.2020 beschlossene Verdoppelung der Behindertenpauschbeträge ab 2021 sowie die Einführung eines Pauschbetrages bereits ab GdB 20 sein.

ab Jahr 2021	
Grad der Behinderung von mindestens	Höhe des Pauschbetrages in Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840

Neben den attraktiveren steuerlichen Nachteilsausgleichen dürften für die Zunahme der Anträge aber auch die Überalterung der Gesellschaft und die Tatsache, dass immer mehr Rentner steuerpflichtig werden, verantwortlich sein.

Die Zunahme der Anträge hat auch zu einer deutlichen Zunahme der Laufzeiten geführt. Dabei muss man auch den dramatischen Abstieg der Bedeutung der Sozialverwaltung in den Ländern im Auge haben. Die Landesregierungen setzten seit Jahren die Schwerpunkte in den Haushalten vor allem bei innerer Sicherheit und Bildung. Die personelle Situation der Sozialverwaltungen ist nur von untergeordnetem Interesse. Dazu hat das Schwerbehindertenrecht auch innerhalb der Sozialverwaltungen einen sehr schweren Stand, weil keine direkten finanziellen Leistungen ausgereicht werden.

Von den jährlich bundesweit mehr als 2 Millionen Feststellungsverfahren beruhen mehr als die Hälfte der Verfahren auf Neufeststellungsanträgen (z.B. Anträge auf Erhöhung des GdB von 20 auf 30, 50 auf 70 oder 80 auf 100, bzw. Zuerkennung von Merkzeichen).

Die GdV hat vorgeschlagen, analog der Reform beim SGB XIV künftig die Behindertenpauschbeträge nicht mehr an die einzelnen 10-er Grade zu koppeln, sondern mehrere 10-er Grade zusammenzufassen. Dies würde z.B. Anträge auf GdB-Erhöhung von 50 auf 60 oder von 90 auf 100 überflüssig machen. Anbieten würde sich eine Zusammenfassung in drei Stufen (20-40, 50-70, 80-100). Mit dieser Maßnahme könnten die Versorgungsämter nachhaltig entlastet werden.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG) einen erheblichen Beurteilungsspielraum zulassen, der nicht nur bei der Bildung des Gesamt-GdB, sondern auch bei einzelnen Gesundheitsstörungen zum Tragen kommt. Folgende Beispiele aus verschiedenen Kapiteln der VMG sollen diesen Beurteilungsspielraum verdeutlichen:

ab 01.07.2024	
Grad der Schädigung	Höhe der Rente in Euro
30/40	418
50/60	837
70/80	1.255
90	1.673
100	2.091

18.2.1 Entzündliche-rheumatische Krankheiten (z. B. Bechterew-Krankheit) ohne wesentliche Funktionseinschränkung mit geringen Auswirkungen (leichtgradige Funktionseinbußen und Beschwerden, je nach Art und Umfang des Gelenkbefalls, geringe Krankheitsaktivität) GdB 20-40

3.5.1 Tief greifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom): Bei tiefgreifenden Entwicklungsstörungen mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdB 50-70

8.3 Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades (Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz) GdB 80-100

Die Bildung des Gesamt-GdB ist in vielen Fällen nur eine Annäherung und wer glaubt, immer den richtigen GdB festlegen zu können, der irrt. Vielmehr enthält jede Bildung des Gesamt-GdB eine Bewertung.

Das BSG-Urteil vom 05.05.1993 (9/9a RVs 2/92) trägt diesem Umstand auch folgerichtig Rechnung:

„Aufgrund einer wertenden Zusammenschau ist bei der Bildung des Gesamt-GdB eine gewisse Schwankungsbreite unvermeidbar. Eine abweichende Beurteilung innerhalb der Schwankungsbreite von maximal 10 ist daher in der Regel nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Verwaltungsaktes zu beweisen. Es ist vielmehr erforderlich, dass dieser Verwaltungsakt - und damit die Feststellung des Gesamt-GdB- unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt haltbar erscheint“.

Wegen des vorhandenen Beurteilungsspielraumes ist auch wenig verwunderlich, dass bei Streitigkeiten vor den Sozialgerichten verschiedene Gutachter bei der GdB-Bewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Umso mehr erscheint eine Zusammenfassung der Behindertenpauschbeträge auch gerecht, weil eine grobe Zuordnung in die Bewertungsrahmen von 20-40, 50-70 und 80-100 sehr viel verlässlicher ist als eine Differenzierung um 10er Grade.

Manfred Eichmeier



BMAS legt Entwurf zur Änderung der VersMedV vor

Die GdV hat kurz vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe einen Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom BMAS mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis 05.05.2025 zugeleitet erhalten. Nach jahrelangen Streitigkeiten mit den Verbänden und Ländern um eine Fortentwicklung des Schwerbehindertenrechts (die letzte Änderungsverordnung zur VersMedV datiert vom 11.10.2012) scheint damit ein 12-jähriger Stillstand überwunden.

Angesichts des 12-jährigen Stillstands sorgen die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf, dass die versorgungsmedizinischen Grundsätze **fortlaufend weiterentwickelt und** an den Stand der medizinischen Wissenschaft und Medizintechnik sowie an sich ändernde umweltbezogene Teilhabebedingungen und die behindertenpolitische Entwicklung **angepasst werden müssen**, durchaus für ein wenig Erheiterung bei mir.

Dies umso mehr, als der Teil A der Verordnung nach der Gesetzesbegründung nun von einem Verständnis von Behinderung ausgehen soll, das sich aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 1 Satz 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) ableitet und sich in § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch widerspiegelt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach den Regularien der Konvention trat sie am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft und ist seitdem geltendes Recht in Deutschland, welches von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden muss. Mehr als 16 Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK in der BRD soll sie nun auch Eingang in die Versorgungsmedizinverordnung finden.

Der im Dezember 2023 neu zusammengestellte Sachverständigenbeirat hat dem BMAS nach einem Jahr Beratung nun einen Entwurf für eine Neufassung von Teil A, dem Allgemeinen Teil, vorgelegt, mit dem die Empfehlungen des Beirates umgesetzt werden sollen. Die im Entwurf nun verwendeten Begriffe orientieren sich demnach auch an den Definitionen der Internationalen Klassifikationen der Weltgesundheitsorganisation (ICD und ICF), die sich ergänzen.

Konstrukt der Heilungsbewährung bleibt unverändert

Auf den ersten Blick enthält der Entwurf überwiegend redaktionelle Änderungen und keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen. Die Gesetzesbegründung verweist bei den meisten Änderungen darauf, dass der neue Wortlaut dem bisherigen Recht entspricht. Auch die Bewertungsgrundsätze für die Heilungsbewährung, die nun erstmals auch konkret definiert wird, bleiben unverändert: Der Zeitraum der Heilungsbewährung wird sich weiterhin bei bösartigen Neubildungen am Krankheitsstadium und am tumorspezifischen Progressionsrisiko bemessen.



Die Gesetzesbegründung führt dazu konkret aus, dass der Begriff „Heilungsbewährung“ 1962 vom Bundessozialgericht geprägt wurde (BSG, Urteil vom 22. Mai 1962 - 9 RV 590/59 -, BSGE 17, 63, SozR Nr. 17 zu § 62 BVG). Das rechtliche Konstrukt der Heilungsbewährung basiert auf einer jahrzehntelang geübten Praxis. Der „Sachverständigenbeirat Versorgungsmmedizinische Begutachtung“ hat sich dafür ausgesprochen, hieran festzuhalten, auch wenn die ihm zugrundeliegende wissenschaftliche Evidenz unzureichend ist. Vom Tisch ist damit auch das in einem der Vorentwürfe vorgesehene Konstrukt einer „pauschalen Erhöhung“, das die GdB-Feststellung bei bösartigen Erkrankungen erheblich verkompliziert hätte und in der Praxis kaum umsetzbar gewesen wäre.

Keine Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation

Klargestellt wird mit dem Entwurf nun auch, dass die Wohnsituation und weitere individuell neben der Gesundheitsstörung vorliegende Gegebenheiten wie bisher für den GdB keine Rolle spielen. Nicht berücksichtigt wird also beispielsweise, ob und inwieweit das persönliche Umfeld des Betroffenen, wie seine Wohnung, sein Arbeitsplatz oder sein Wohnort, barrierefrei gestaltet sind oder ob es hier einstellungsbedingte Vorbehalte gegenüber seiner Behinderung gibt. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren sind generalisierend in den GdB der Versorgungsmedizinischen Grundsätze berücksichtigt.

Was wird aus den „heißen Eisen“?

Allerdings lässt der lange Zeitraum, den die Überarbeitung von Teil A in Anspruch genommen hat, wenig Gutes erahnen, zumal alle „**heiße Eisen**“ die dafür gesorgt haben, dass sich BMAS und Sozialverbände bisher nicht auf einen Verordnungsentwurf einigen konnten, ausgeklammert und wohl in die Überarbeitung des Teil B verschoben wurden. So bleibt auch nach dem neuen Entwurf nach wie vor die Frage offen, in welchem Umfang künftig der Gebrauch von Hilfsmitteln bei der Feststellung des GdB Berücksichtigung finden soll.

Die Zeit drängt aber: Aktuell ist vor dem Bundessozialgericht unter dem AZ B 9 SB 3/24 ein Verfahren zur Frage anhängig, ob die Versorgungsmedizinischen Grundsätze zu Hämophilie und entsprechenden plasmatischen Blutungskrankheiten in Teil B Nummer 16.10 der Anlage zu § 2 VersMedV weiterhin anwendbar sind, wenn sie nicht mehr dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen.

Der GdV-Bundesvorstand wird sich nun in den nächsten Wochen intensiv mit dem Entwurf befassen und eine Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung abgeben. Dem BMAS kann man aber jetzt schon gratulieren, dass es ihm wohl - vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates - gelungen ist, **den Stillstand zu beiseitigen; allerdings ohne Fortschritte zu erzielen**. Im Land des Reformstaus ist das allein aber auch schon ein beachtlicher Fortschritt.



Wie werde ich meine Schwerbehinderung wieder los - rein rechtlich gesehen?

Was ist das denn für eine Frage, wo doch die Beschäftigten der Versorgungsverwaltungen/Feststellungsbehörden tagtäglich genau das Gegenteil erleben und mit Fragen und Anträgen zur Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) und insbesondere der Erlangung der Schwerbehinderteneigenschaft übersättigt werden.

Aber es gibt offensichtlich Situationen, in denen die festgestellte Schwerbehinderung nicht mehr erwünscht ist, meistens dann, wenn die betroffenen Menschen Nachteile befürchten und ihre Schwerbehinderung nicht offenbaren möchten, schlecht informiert sind, ob und wann die Schwerbehinderung offenbart werden muss, welche Vorteile aus der Feststellung, insbesondere im Arbeitsleben und im Steuerrecht resultieren und dass diese Vorteile nur mit einer dauerhaften Feststellung realisiert werden können.



1. Einfach keinen Antrag stellen

Nun ist gemäß § 152 SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) das Feststellungsverfahren zunächst nur auf Antrag des behinderten Menschen durchzuführen. Wer also Angst vor eventuellen Nachteilen hat, der stellt eben einfach keinen Antrag. Aber so sind die Menschen ja nun meist nicht gepolt, wenn zunächst die Aussicht auf Vorteile besteht.

2. Den Antrag beschränken

Nicht erst mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2006 und deren Ratifizierung für die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 und der dort u.a. geregelten eigenen Entscheidungsbefugnis von Menschen mit Behinderungen besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Feststellung von Behinderungen auf bestimmte Funktionsbeeinträchtigungen zu beschränken.

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits im Jahr 1986 in mehreren Entscheidungen dokumentiert:

“Der Schwerbehindertenstatus gehört zum grundrechtlich geschützten Bereich der Persönlichkeitsrechte (Art 1 Abs. 1, Art 2 Abs. 1 GG). Über dieses Recht kann der Schwerbehinderte nach seinem Belieben verfügen; ihm ist freigestellt, die Feststellung ebenso wie einen Ausweis darüber zu beantragen, von einer Feststellung und vom



Ausweis Gebrauch zu machen und einzelne Behinderungen von der Feststellung auszunehmen (BSG, Urteil vom 22.10.1986, 9a RVs 3/84 m.w.N.).”

“Die Versorgungsbehörde darf eine bestimmte Behinderung nicht feststellen, wenn der Behinderte erklärt, er beantrage die Feststellung nicht. Diese Behinderung bleibt dann aber bei der Festsetzung der MdE (jetzt: GdB - Anmerkung der Verfasserin) außer Betracht. (BSG, Urteil vom 26.02.1986, 9a RVs 4/83).”

3. Die Schwerbehinderung ist festgestellt - auf ewig?

So weit, so gut, aber ...

was ist, wenn das Antragsverfahren durch einen bestandskräftigen Bescheid abgeschlossen ist und der behinderte Mensch im Nachhinein die Feststellung zunichtemachen möchte, weil er beispielsweise Nachteile aufgrund einer Behinderung/Schwerbehinderung fürchtet?

Ein Feststellungsverfahren nach dem SGB IX ist ein Statusverfahren (u.a. BSG, Urteil vom 29.05.1991, 9a/9 RVs 11/89):

- Status: lateinisch für „Zustand“, „Lage“, „Situation“, „Stand“, also schlicht etwas, das so ist - so isses (frei nach Jürgen von der Lippe).

Nun kann sich ein Status, namentlich der Gesundheitsstatus, ändern in Form einer Verschlechterung oder Verbesserung und damit auch zu einer Änderung der bisherigen Feststellung führen.

Dafür hat der Gesetzgeber im sozialrechtlichen Verfahrensrecht des SGB X (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) insbesondere mit § 48 eine Möglichkeit geschaffen. Diejenigen, die keinen Wert mehr auf den Schwerbehindertenstatus legen, möchten aber in der Regel bei unverändertem Gesundheitszustand nur die Feststellung an sich oder den Ausweis loswerden und bezeichnen dies oft als Verzicht auf selbiges.

4. Den Ausweis oder den Feststellungsbescheid vernichten/an das Versorgungsamt zurückschicken?

Zunächst einmal hat der Ausweis nichts mit der Schwerbehinderteneigenschaft an sich zu tun. Dieser weist die Feststellung der Schwerbehinderung nur aus. Festgestellt wird dieser Status jedoch durch einen Verwaltungsakt, also durch das Handeln der zuständigen Behörde. Diese verschickt hierüber ein Schriftstück (Bescheid), aus dem die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft hervorgeht.

Werfe ich also meinen Schwerbehindertenausweis weg, verbrenne ihn oder lasse ihn ablaufen (wenn er denn befristet ausgestellt wurde), dann bin ich weiterhin schwerbehindert, da sich der Verwaltungsakt nicht von allein auflöst.” (Rechtsanwalt Jan Twachtmann, LL. M., Erlangung des akademischen Grades eines „Master of Laws (LL. M.)“ durch die Universitäten Bremen und Oldenburg 2011, Rechtsanwalt seit





2015, Fachanwalt für Medizinrecht seit 2019, <https://www.med-juris.de/jan-twachtmann/>
<https://rechtsfragenblog.de/kann-ich-meinen-schwerbehindertenausweis-wieder-abgeben/>.”

Mit der Rückgabe des Ausweises ist es also nicht getan. Die Rückgabe kann aber als Verzichtserklärung gedeutet werden.

5. Kann ich auf meine festgestellte Schwerbehinderung verzichten?

“§ 46 SGB I (Sozialgesetzbuch Erstes Buch)

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.”

Das klingt ja zunächst gut.

Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ist aber vom Wortlaut her keine Sozialleistung. Jedoch hat das BSG schon in der Vergangenheit die analoge Anwendung der Vorschriften des SGB I auf das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX bejaht:

“Die Feststellung oder Änderung eines Grads der Behinderung ist keine Sozialleistung (Festhaltung an BSG vom 6.10.1981 - 9 RVs 3/81 = BSGE 52, 168 = SozR 3870 § 3 Nr 13). Die Vorschriften über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten bei der Beantragung von Sozialleistungen sind darauf aber entsprechend anwendbar (BSG-Urteil v. 16.12.2014 - B 9 SB 3/13 R).”

Auch wenn das BSG sich seinerzeit vorwiegend explizit nur zur Anwendung der §§ 60 ff SGB I geäußert hat, so sieht neben der Verfasserin auch das LSG Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 20.05.2021 - L 6 SB 172/20 (openJur 2021, 24661, RN. 57) damit eine generelle Aussage zur analogen Anwendung der Vorschriften zu Sozialleistungen im SGB I auf das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX als gegeben an.

Also ist ein Verzicht einfach so, durch schriftliche Erklärung als einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung möglich?

Als höchstpersönliches Recht des Antragstellers/der Antragstellerin gibt es zumindest keinen Ausschluss des Verzichts nach § 46 Abs. 2 SGB I.

So kann z.B. ein Arbeitgeber nicht verlangen, dass ein Beschäftigter einen Schwerbehindertentrag stellt, um beispielsweise die Quote der schwerbehinderten Menschen im Betrieb zu erhöhen oder umgekehrt den schwerbehinderten Menschen oder das Versorgungsamt zwingen, auf die Feststellung zu verzichten, um die besonderen Kündigungsschutzvorschriften zu umgehen.

Eine Belastung Dritter oder die Umgehung von Rechtsvorschriften liegt bei einem Verzicht auf die Schwerbehinderteneigenschaft also nicht vor.



6. Verzicht oder Neufeststellung?

Was sagt Dr. jur. Google dazu ☺?

a) BIH, ZB Ratgeber Behinderung und Ausweis 07/2024, S. 55

<https://www.integrationsaemter.de>

“Ein Verzicht auf Nachteilsausgleiche oder die Vernichtung des Schwerbehindertenausweises bewirken nicht den Verlust des Schwerbehindertenstatus. Denn die Schwerbehinderung wurde amtlich festgestellt. Deshalb muss auch amtlich festgestellt werden, dass eine Schwerbehinderung nicht mehr besteht.

Die Reduzierung des GdB oder der Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft kann durch einen Antrag auf Neufeststellung erreicht werden. Diesem können Unterlagen beigefügt werden, die nachweisen, dass sich der Gesundheitszustand gebessert hat. Oder der Betroffene stellt einen Antrag, dass er auf die Feststellung bestimmter oder aller Beeinträchtigungen verzichtet. Die zuständige Behörde klärt über die Konsequenzen eines Verzichts auf und prüft dann erneut. Stellt sie einen Grad der Behinderung von weniger als 50 fest, entfällt die Schwerbehinderteneigenschaft. Der Schwerbehindertenausweis wird dann sofort eingezogen.”

b) Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/MenschenMitBehinderung/MenschenMitBehinderungFAQ>

Nr. 17 “Sie können auf die Feststellung Ihrer Schwerbehinderteneigenschaft durch entsprechende Erklärung verzichten. Durch diesen Verzicht auf eine behördliche Feststellung und auf andere Nachweisurkunden (z.B. Schwerbehindertenausweis) geht Ihre Behinderteneigenschaft jedoch dem Grunde nach nicht verloren. Daher können Sie einen Verzicht auch später jederzeit wieder zurücknehmen. Haben Sie einen steuerlichen Nachteilsausgleich in Anspruch genommen, sind Sie verpflichtet, das Finanzamt über den Verzicht auf die Feststellung umgehend zu informieren.”

c) Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

https://soziales.niedersachsen.de/faq/behinderung-und-ausweis-faq-218365.html#Allgemeine_Fragen

“Verzicht einzelner Funktionsbeeinträchtigungen bei Antragstellung:

- Ein Verzicht ist möglich. Zu den im Antrag gekennzeichneten Funktionsbeeinträchtigungen, auf die verzichtet werden soll, wird nicht ermittelt und diese bleiben bei der Bescheiderteilung unberücksichtigt.
- Verzicht einzelner/sämtlicher Funktionsbeeinträchtigungen nach Bescheiderteilung:

Unter Angabe von Gründen kann auf die Feststellung einzelner bzw. sämtlicher Funktionsbeeinträchtigungen verzichtet werden.

Ein Verzicht im Laufe eines Nachuntersuchungsverfahrens ist nicht möglich!”



d) andere Bundesländer

Hamburg hatte in der Vergangenheit einen Verzicht für unzulässig erklärt, vertritt diese Auffassung jedoch mittlerweile offensichtlich nicht mehr, zumindest findet sich hierzu nichts mehr auf den dortigen Internetseiten (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/behinderung/anerkennung/fragen-antworten-43386>).

In Hessen findet sich auf den Internetseiten nichts zum Thema "Verzicht" (<https://rp-giessen.hessen.de/versorgung-und-familie/schwerbehinderung/faq-schwerbehindertenrecht>), allerdings wurde vor einiger Zeit der Verzicht aus rechtlichen und verwaltungspraktischen Gründen als kritisch angesehen:

"Ein Verzicht auf die Rechte aus einer Schwerbehindertenfeststellung ist so ohne Weiteres nicht möglich.

Bei dem Feststellungsverfahren nach dem SGB IX handelt es sich nämlich um ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren, d.h. wenn der Bescheid erteilt ist, dann ist die festgestellte Eigenschaft/der Status kraft Gesetzes existent.

Diese Statusfeststellung ist jedoch einer Überprüfung jederzeit zugänglich, da auch Gesundheit nicht statisch ist und Verbesserungen und Verschlechterungen möglich sind.

Zweckmäßig ist es dies über ein Neufeststellungsverfahren und einen Bescheid nach § 48 Abs. 1 SGB X zu erreichen.

Eine Verzichtserklärung des Betroffenen wäre umzudeuten in einen Antrag auf Neufeststellung bei gleichzeitiger Ausklammerung eines bestimmten Beschwerdebildes.

Dem Betroffenen steht es jederzeit frei eine Neufeststellung zu beantragen. Da das Verfahren, in dem das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgestellt wird (§ 152 Abs. 1 S.1 SGB IX), im alleinigen Interesse der betroffenen Person durchgeführt wird, kann diese den Prüfungsgegenstand bestimmen. Auch in einem Neufeststellungsverfahren kann, wie in BSGE 60,1 = BSG, Urteil vom 26.02.1986 – 9a RVs 4/83 ausgeführt und begründet, auf die Prüfung und Würdigung bestimmter Krankheitsbilder und Funktionsdefizite verzichtet werden. Die bescheidende Stelle wäre in einem solchen Fall verpflichtet diese Defizite auszublenden. Sofern keine anderen, berücksichtigungsfähigen Defizite festgestellt werden können, wäre eine wesentliche Änderung der (feststellungsrelevanten) tatsächlichen Umstände eingetreten (§ 48 Abs. 1 SGB X). Rechtfertigen die verbleibenden Funktionsdefizite nur einen GdB kleiner 50, wäre mit der Neufeststellungsentscheidung die Einziehung des Schwerbehindertenausweises anzuordnen.

Sofern die verbliebenen, zu beachtenden Defizite nicht zumindest einen GdB 30 rechtfertigen, wäre die betreffende SGB IX - Akte nach Ablauf der zweijährigen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Dem Betroffenen stünde es frei über ein weiteres Neufeststellungsverfahren, vorbehaltlich einer dann aktuellen Gesundheitsprüfung, den Schwerbehindertenstatus erneut feststellen zu lassen.



Über den formalen Weg des Neufeststellungsverfahrens samt Änderungsbescheid können Folgeprobleme des Zugangs einer Verzichtserklärung, der möglichen Unwirksamkeit des Verzichts gemäß § 46 Abs. 2 SGB I analog, der Form und Wirksamkeit eines Widerrufs des Verzichts und der jeweiligen Auswirkungen auf die Aufbewahrungsfristen vermieden werden.

Einer Neufeststellung steht auch § 152 Abs. 2 SGB IX nicht entgegen. Diese Vorschrift steht einer Feststellung nur entgegen, wenn der behinderte Mensch ein Interesse an einer anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 nicht glaubhaft machen kann.

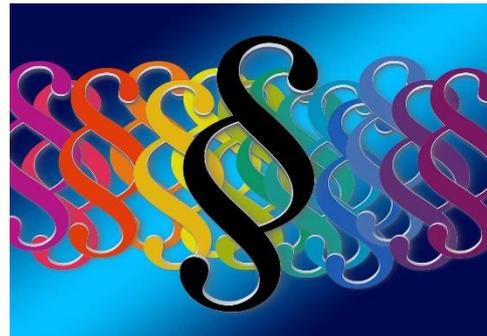
Ein solches Interesse muss nicht primär rechtlich sein. Zwar verschwindet die reale Beeinträchtigung der physischen bzw. psychischen Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit nicht mit dem Status eines festgestellt Schwerbehinderten, doch wird dem Vortrag einer betroffenen Person, mit der begehrten Neufeststellung die Befreiung von einem subjektiv empfundenen Stigma erreichen zu wollen, nicht erheblich entgegengetreten werden können.

An das Feststellungsinteresse sollte in einem solchen atypischen Fall kein zu hoher Maßstab angelegt werden.”

e) Rechtsprechung

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03.09.2010,
L 11 SB 197/10 B ER (rechtskräftig):

“Eine materiell-rechtliche Grundlage dafür, durch das Gericht oder die Behörde feststellen zu lassen, dass eine Behinderung nicht besteht, lässt sich bei summarischer Prüfung nicht finden. Denn das Schwerbehindertenrecht hat die Aufgabe, soziale Benachteiligungen auszugleichen, denen Personen infolge eines Körperschadens ausgesetzt sind. Es erlaubt deshalb nur solche Feststellungen, die geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen. Hierzu gehören negative Feststellungen nicht.



Dies bedeutet bei überschlägiger Prüfung indes nicht, dass sich der Antragsteller von der Feststellung, er sei behindert, nicht mehr lösen könnte. Denn abgesehen davon, dass der Antragsgegner dem Antragsteller den Schwerbehindertenstatus entziehen könnte, wenn sich die insoweit getroffene Feststellung als von Anfang an rechtswidrig erweisen sollte oder aber – was hier näher liegen dürfte – sich die gesundheitlichen Verhältnisse des Antragstellers zum Besseren gewendet haben sollten, bestünde für ihn wohl die Möglichkeit, von sich aus – jedenfalls für die Zukunft – in entsprechender Anwendung von § 46 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) auf seinen Schwerbehindertenstatus zu verzichten (vgl. hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 26. Februar 1986 – 9a RVs 4/83 –, abgedruckt in SozR 3870 § 3 Nr. 21). Einen solchen Verzicht dürfte der Antragsteller hier im Übrigen mit seinem an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 24. März 2010 bzw. spätestens mit seinem ebenfalls an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 27. Juli 2010, mit dem er diesem den Schwerbehindertenausweis zurückgesandt hat, auch schon erklärt haben. Sollte eine wirksame Verzichtserklärung vorliegen, dürfte nunmehr der Antragsgegner gehalten



sein, über den Verzicht einen förmlichen Bescheid zu erteilen. Mit diesem Bescheid dürfte – jedenfalls für die Zukunft – entweder die Statusfeststellung aufzuheben oder das Ende der Schwerbehinderteneigenschaft festzustellen sein.”

7. Verzicht - Voraussetzungen und Folgen

Nach den vorgenannten Auffassungen ist ein Verzicht auf die festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft also möglich (Ausnahme bzw. rechtlich uneindeutig Hessen und die besondere Auffassung in Niedersachsen zum Verfahren der Überprüfung von Amts wegen/Nachuntersuchungsverfahren, auf die im Folgenden noch eingegangen wird).

Der Verzicht erfordert zunächst eine schriftliche Erklärung des betroffenen schwerbehinderten Menschen gegenüber der zuständigen Behörde.

Für die Erklärung ist volle Geschäftsfähigkeit gemäß §§ 104 ff BGB erforderlich. Die reine Handlungsfähigkeit wie in § 36 SGB I zugelassen, reicht insoweit nicht aus, es ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzufordern, § 36 Abs. 2 S. 2 SGB I. Bei nicht eindeutiger Erklärung ist diese auszulegen (beispielsweise Rücksendung des Ausweises, des Bescheides o.ä.), ggf. Rücksprache mit dem betroffenen schwerbehinderten Menschen zu nehmen.

Die Behörde sollte nicht erst im Bescheid, sondern noch vor dessen Erteilung auf die wesentlichen Folgen des Verzichts aufklären, d.h. insbesondere in Bezug auf

- das Arbeitsverhältnis (Mitteilungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, sofern die Schwerbehinderteneigenschaft dort angegeben worden war, kein besonderer Kündigungsschutz mehr, Verlust der zusätzlichen Urlaubstage für schwerbehinderte Menschen usw.)
- das Sozialhilferecht in Bezug auf evtl. Gewährung von behinderungsbedingtem Mehrbedarf
- das Steuerrecht (sofern dort Pauschbeträge geltend gemacht werden, weitere Sonderausgaben u.a.)
- entfallende Merkzeichen und deren Folgen, bspw. Rückgabe von Parkausweisen/Beiblatt, Auswirkungen auf die Kfz- Steuer u.v.m. und sich vergewissern, dass der betroffene schwerbehinderte Mensch auch in Kenntnis dieser Folgen an dem Verzicht festhält.

Wenn dies der Fall ist, ist ein Verzichtsbescheid nach § 46 Abs. 1 SGB I in Verbindung mit § 152 SGB IX zu erteilen, mit dem festgestellt wird, dass ein Grad der Behinderung (und ggf. bislang festgestellte Merkzeichen) nicht (mehr) bestehen.

Wie der Tenor des Bescheides konkret auszugestalten ist, scheint jedoch nicht eindeutig. Das oben zitierte LSG Berlin-Brandenburg schlägt vor, entweder die Statusfeststellung aufzuheben oder das Ende der Schwerbehinderteneigenschaft festzustellen. Dies geht aber nur, wenn auf den ursprünglichen Bescheid Bezug genommen wird. Die Frage, was bei einem Verzichtsbescheid mit dem ursprünglichen Feststellungs- und maßgeblichen Ausgangsbescheid passiert, wird von mir im Folgenden bei der Diskussion des Widerrufs eines Verzichts (siehe unten 8.) noch ausgeführt.



Fraglich ist auch, mit Wirkung ab wann der Verzichtbescheid gelten soll: mit Eingang der Verzichtserklärung, mit Bescheiddatum, mit Zugang des Verzichtbescheids? Letztlich sind alle 3 Varianten rechtlich denkbar und zulässig. Wegen der evtl. bestehenden Mitteilungspflichten des schwerbehinderten Menschen gegenüber Dritten und einer u.U. im Vorfeld der Bescheiderteilung bestehenden Informationspflicht der Behörde über die Folgen des Verzichts empfiehlt sich eine Bescheiderteilung mit Wirkung für die Zukunft (siehe hierzu meine Ausführungen in "Die Sozialverwaltung 02/2024, S. 56ff"). Auch die Mitteilungspflichten sind wie oben dargelegt in den Bescheid mit aufzunehmen.

8. Der Widerruf des Verzichts und seine Folgen

So weit so gut? Aber was passiert eigentlich mit dem Feststellungsbescheid, der vor dem Verzichtbescheid erteilt worden war? Wenn er mit dem Verzichtbescheid nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, ist er noch in der Welt und trotz Verzichts noch existent!

Und genau dies ist der Fall wie sich aus der Möglichkeit des Widerrufs des Verzichts mit Wirkung für die Zukunft nach § 46 Abs. 1, 2. Halbsatz SGB I ergibt.

So auch wie oben ausgeführt das Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein: "Durch diesen Verzicht auf eine behördliche Feststellung und auf andere Nachweisurkunden (z.B. Schwerbehindertenausweis) geht Ihre Behinderteneigenschaft jedoch dem Grunde nach nicht verloren. Daher können Sie einen Verzicht auch später jederzeit wieder zurücknehmen."

Denn für eine wie vom LSG Berlin-Brandenburg vorgeschlagene Aufhebung der Statusfeststellung, mithin des ursprünglichen Feststellungsbescheides, fehlt es an einer verfahrensrechtlichen Rechtsgrundlage.

§§ 44 ff. SGB X, die allein hier in Betracht kommen könnten, sind bei einem Verzicht eben gerade nicht einschlägig: weder liegt ein rechtswidriger Bescheid (§§ 44,45 SGB X) noch eine wesentliche Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X) vor, auch nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf des Verwaltungsaktes (§§ 46,47 SGB X).

Da der ursprüngliche Bescheid also nicht aufgehoben oder abgeändert werden kann, lebt er bei Widerruf des Verzichts wieder auf!

So agieren auch andere Sozialleistungsträger wie die Agentur für Arbeit (https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-i-46_ba023370.pdf).

Aus diesem Grund möchte das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einen Verzicht im Laufe eines Nachuntersuchungsverfahrens nicht zulassen (siehe oben 6 c). Ich halte dies rechtlich für nicht korrekt, denn es liegt keiner der Ausschlussgründe für einen Verzicht nach § 46 Abs. 2 SGB I vor. Zu denken wäre allenfalls an das Tatbestandsmerkmal der Umgehung von Rechtsvorschriften. Aber die sogenannte Nachprüfung von Amts wegen als Voraussetzung für einen Bescheid nach § 48 Abs. 1 SGB X bleibt ja weiterhin auch nach Wiederaufleben des ursprünglichen Bescheides bestehen. Natürlich geht mit der Durchführung eines Verfahrens von Amts wegen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes einige Zeit einher, in der der betroffene schwerbehinderte Mensch wieder die Vorteile aus der ursprünglichen Feststellung nutzen kann, aber dies ist auch in allen Fällen außerhalb



eines Widerrufs eines Verzichts die Realität, so dass eine Umgehung von Rechtsvorschriften nicht erkennbar ist.

9. Oder doch besser den Weg der Neufeststellung nach § 48 SGB X?

Der oben unter 6 d) aufgeführte Weg Hessens, der Neufeststellung nach § 48 SGB X, vermeidet die soeben angesprochenen Probleme des Umgangs mit dem ursprünglichen Bescheid, mithin die "Ungerechtigkeit", dass der schwerbehinderte Mensch u.U. aus taktischen Gründen auf die Schwerbehinderteneigenschaft nachträglich verzichtet, um sie ggf. zu einer für ihn passenderen Zeit (bspw. im Rentenrecht) und insbesondere unter Umgehung der Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) im Rahmen der Nachprüfung einer Heilungsbewährung/des Erreichens einer Altersgrenze nach der VersMedV (Versorgungmedizinverordnung) durch Widerruf des Verzichts wieder aufleben zu lassen, obwohl die Voraussetzungen für die Schwerbehinderteneigenschaft nicht mehr vorliegen.

Jedoch krankt dieser Weg über § 48 SGB X zumindest in den Fällen des vollständigen Verzichts, wie er von mir hier diskutiert wird, an dem Konstrukt der Umdeutung einer Verzichtserklärung in eine Neufeststellung, obwohl sich die rechtlichen wie tatsächlichen Verhältnisse gar nicht verändert haben (selbst wenn die Änderung auf Wunsch und damit zugunsten des schwerbehinderten Menschen erfolgt) und kann allenfalls bei der von Hessen erwähnten "Ausklammerung" einzelner Gesundheitsstörungen relevant werden.

10. Fazit

- a) Bei einem vollständigen Verzicht auf die Schwerbehinderteneigenschaft ist ein Verzichtsbescheid nach § 46 SGB I zu erteilen.
- b) Der Verzicht kann mit Wirkung für die Zukunft durch den schwerbehinderten Menschen widerrufen werden. Der Ursprungsbescheid lebt dann wieder auf und kann bei Zweifeln an dem aktuellen Gesundheitszustand nur im Wege der Nachprüfung von Amts wegen abgeändert werden. Taktisches Vorgehen des schwerbehinderten Menschen bei Verzicht und Widerruf ließe sich in Fällen der Heilungsbewährung/des Erreichens einer Altersgrenze nach der VersMedV (Versorgungmedizinverordnung) in Bezug auf den Ursprungsbescheid nur durch eine Bescheidbefristung nach § 32 SGB X erreichen. Dies wird bislang mangels Vorliegen einer Rechtsgrundlage im SGB IX nirgends praktiziert, § 32 Abs. 1 SGB X (hierzu vielleicht demnächst in einer weiteren Ausgabe der "Sozialverwaltung" weitere Überlegungen...).
- c) Bei einem "Teilverzicht", d.h. der Ausklammerung einzelner Gesundheitsstörungen ist ein Neufeststellungsbescheid nach § 48 SGB X zu erteilen. Auch wenn Verzichtserklärungen in der Praxis kaum relevant sind, so hoffe ich doch, mit diesen Ausführungen zur Klärung der Rechtslage habe beitragen können.



Fragen zur Amtszeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales

In einer kleinen Anfrage stellte die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag insgesamt **119 (!) Fragen** zur Amtszeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales in der vergangenen Legislaturperiode. Im Vorspann sparte die CDU/CSU-Fraktion dabei nicht mit Kritik und fällt dabei in der Behinderten- und Teilhabepolitik über die Bilanz der Bundesregierung insbesondere für den Bereich der Barrierefreiheit und des Diskriminierungsschutzes unter Berufung auf den Deutschen Behindertenbeirat (www.deutscher-behindertenrat.de/ID299052) ein ernüchterndes Fazit.

Die Bundesregierung wiederum verwies im Vorspann ihrer Antwort vom 07.02.2025 unter anderem darauf, dass mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes Unternehmen stärker in die Pflicht genommen wurden, Menschen mit Behinderungen einzustellen und als Fachkräfte zu halten. Insbesondere sei eine 4. Stufe der Ausgleichabgabe für all diejenigen Unternehmen eingeführt worden, die keinen Menschen mit schwerer Behinderung beschäftigen, obwohl sie dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Im Einzelnen nahm die Bundesregierung unter anderem zu den Fragen wie folgt Stellung:

Welche konkreten Verbesserungen wurden mit Blick auf das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) erzielt, das die Bundesregierung laut Koalitionsvertrag (S. 79) stärken wollte?

Ausgehend vom Auftrag des Koalitionsvertrags für die 20. Legislaturperiode zur Stärkung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) hat das BMAS Forschungsergebnisse ausgewertet und einen partizipativen und agilen Dialogprozess mit relevanten Stakeholdern geführt. In Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Gewerkschaften, Schwerbehindertenvertretungen, Reha-Trägern, Inklusionsbeauftragten, Inklusionsämtern sowie der Wissenschaft wurden konkrete Vorschläge für eine Stärkung des BEM erarbeitet. So sollen insbesondere KMU dieses Erfolgsinstrument noch stärker als bisher nutzen. Das entwickelte Gesetzespaket konnte in dieser Wahlperiode nicht mehr eingebracht werden. Gleichwohl wurden z. B. durch Förderungen aus dem Ausgleichsfonds verschiedene Praxishilfen für Arbeitgeber und Beschäftigte veröffentlicht (z. B. BEMpsy – Infos & Materialien zum BEM – BEMpsy) und untergesetzliche Prozesse zur Stärkung des BEM angestoßen.

Mit welchen Maßnahmen wurde die Zielsetzung im Koalitionsvertrag, einen „Schwerpunkt auf die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen“ zu legen (S. 78), umgesetzt, und welche Erfolge konnte die Bundesregierung damit mit Blick auf die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt erzielen a) in der deutschen Wirtschaft (bitte prozentuale Veränderungen nach Branchen, Unternehmensgrößen



und Grad der Behinderung angeben), b) auf Ebene der Bundesministerien und der ihr nachgeordneten Behörden (bitte prozentuale Veränderungen nach Grad der Behinderung und Dienstgraden angeben)?

Zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen zielt das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (BGBl. 2023 I Nr. 146 vom 13. Juni 2023) darauf ab, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und zielgenauere Unterstützung für schwerbehinderte Menschen zu ermöglichen. Insbesondere hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang folgende Regelungen getroffen:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen („vierte Stufe“)
- Einführung einer Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes
- Stärkung des Budgets für Arbeit durch Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss
- Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.



Mit dem zum 1. August 2024 in Kraft getretenen Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) wurde ein neues Feststellungsverfahren im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung eingeführt, um berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer dualen Berufsausbildung vergleichbar ist, sichtbar zu machen und zu bescheinigen („Validierung“) und im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen. Menschen mit Behinderungen können im Rahmen des



neuen Verfahrens ihre individuelle berufliche Handlungsfähigkeit unter inklusionsorientierten angepassten Bedingungen feststellen und bescheinigen lassen. Daten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden von der BA im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 163 SGB IX erhoben und veröffentlicht. Aktuell liegen Ergebnisse bis zum Jahr 2022 vor. Auf die Publikation „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)“, die jährlich erscheint, wird verwiesen. Zur Entwicklung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts liegen der Bundesregierung noch keine Erkenntnisse vor.

Hat die mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (BGBl. 2023 I Nr. 146 vom 13. Juni 2023) erfolgte Einführung der vierten Stufe der Ausgleichsabgabe zu einem Anstieg der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen – allen voran bei sog. Nullbeschäftigten – beigetragen?

Daten zu den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern, einschließlich den sogenannten „Nullbeschäftigten“, werden von der BA im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 163 SGB IX erhoben und veröffentlicht (siehe auch die Antwort zu der Frage 92). Aktuell liegen Ergebnisse bis zum Jahr 2022 vor. Zur Entwicklung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen seit Inkrafttreten der vierten Stufe der Ausgleichsabgabe zum 1. Januar 2024 liegen der Bundesregierung noch keine Erkenntnisse vor.

Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des Deutschen Behindertenrats, dass weder die im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes noch die des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes umgesetzt werden konnte (www.deutscherbehindertenrat.de/ID299052)?

Der Gesetzentwurf zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes hätte zu deutlichen Verbesserungen für die Barrierefreiheit in Deutschland geführt und die Umsetzung weiterer zentraler Punkte der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht. Eine Umsetzung war aufgrund der verkürzten Legislaturperiode nicht realisierbar. Auch die Beratungen über eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes werden wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht abgeschlossen.

Warum hat die Bundesregierung das Vorhaben, einen Sprachendienst in einem eigenen Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache/Gebärdensprache einzurichten (Koalitionsvertrag, S. 78), bis heute nicht umgesetzt?

Das Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache/Gebärdensprache sollte mit der Überarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit eingerichtet werden. Aufgrund der verkürzten Legislaturperiode war eine Umsetzung nicht möglich.

Deutscher Bundestag/Drucksache 20/14918/Foto: Pixabay



Elterngeld erneut im Fokus

Das Elterngeld ganz abschaffen?

Das Elterngeld kommt nicht aus den Schlagzeilen. Waren es in der vergangenen Legislaturperiode die Diskussionen um das sogenannte Familienstartzeitgesetz und die Kürzungen bei den Einkommensgrenzen, die in der Ampel-Koalition für Zündstoff sorgten, so entfachte am 01.03.2025 ein Interview des Präsidenten des Ifo-Instituts, Clemens Fuest, einen Sturm der Empörung. Fuest hatte sich darin für die gänzliche Abschaffung des Elterngelds ausgesprochen. „Das Elterngeld würde ich ganz abschaffen“, sagte er der „Welt am Sonntag“. „Es ist ein klassischer Fall von ‚nice to have‘, aber nicht prioritär“. Viele Empfänger seien finanziell gut gestellt, deshalb stelle sich die Frage der Bedürftigkeit. Bei allen staatlichen Leistungen müsse überprüft werden, ob sie zielgenau wirkten.

Natürlich gebe es immer Argumente, die für einen Erhalt sprechen, sagte Fuest. Sein Vorschlag: „Wenn man sich nicht auf Auseinandersetzungen im Detail einlassen will, kann man die Rasenmäher Methode anwenden: generelle Kürzung um beispielsweise 50 Prozent“. Außerdem könnten Streichungen schrittweise erfolgen“.

Fuest erhielt für seinen Vorschlag weder Zustimmung aus der Politik noch von Verbänden, sondern erntete von allen Seiten scharfe Kritik. Selbst Monika Schnitzer, Vorsitzende der Wirtschaftsweisen, hält eine Kürzung des Elterngeldes für den falschen Ansatz. In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung warnte sie vor negativen Auswirkungen auf die Geburtenrate: „Wir wollen diese Frauen nicht für den Arbeitsmarkt verlieren, wollen aber gleichzeitig auch nicht, dass diese Frauen sich gegen Kinder entscheiden.“ Zudem würde eine solche Reform Zeit in Anspruch nehmen, während das Geld schnell benötigt wird, sagte sie der Zeitschrift „Die Welt“. Im Bundeshaushalt sind für das Elterngeld derzeit pro Jahr rund acht Milliarden Euro vorgesehen.

dbb frauen lehnen Abschaffung des Elterngeldes entschieden ab.

Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung und stv. dbb Bundesvorsitzende, hob am 4. März 2025 die Bedeutung des Elterngelds hervor: „Das Elterngeld ist keine entbehrliche Sozialleistung, sondern ein zentrales Instrument zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bereits die letzten Kürzungen bei den Einkommensbemessungsgrenzen haben vor allem Frauen getroffen. Eine komplette Streichung wäre ein massiver Rückschritt für die Gleichstellung und würde insbesondere Mütter noch stärker in traditionelle Rollen drängen.“

Zudem ermöglicht das Elterngeld Frauen, nach der Geburt eines Kindes schneller und besser in den Beruf zurückzukehren, anstatt langfristig aus dem Arbeitsmarkt auszuweichen. „Wer das Elterngeld streicht, gefährdet nicht nur die finanzielle Sicherheit junger Familien, sondern schwächt auch die gesamte Volkswirtschaft“, erklärte Kreutz. „Frauen brauchen nicht noch mehr Hürden. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels



ist es kontraproduktiv, ihnen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erschweren und damit wertvolles Potenzial brachliegen zu lassen.“ Das Elterngeld trägt zudem maßgeblich dazu bei, dass sich Väter stärker an der Familienarbeit beteiligen. Die Streichung würde die Bemühungen um eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit konterkarieren.

Kreutz weiter: „Gleichstellung ist kein ‚Nice-to-have‘, sondern eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Notwendigkeit. Wer das Elterngeld infrage stellt, steuert sehenden Auges auf gesellschaftliche Zustände wie in den USA zu, wo fehlende soziale Absicherung Frauen vor die Wahl stellt: Karriere oder Kind.“ Ohne finanzielle Unterstützung nach der Geburt steigen Mütter seltener wieder in den Beruf ein, geraten in wirtschaftliche Abhängigkeit oder müssen unter prekären Bedingungen arbeiten. „Das Elterngeld gehört nicht infrage gestellt, sondern erhöht und damit an die Realität moderner Arbeits- und Lebenswelten angepasst“, stellte die dbb frauen Chefin klar.

Kosten: Ehegattensplitting stellt Elterngeld in den Schatten

Das Elterngeld kostet den Staat als gleichstellungsfördernde Leistung zwar etwa 7,8 Mrd. Euro im Jahr, diese Summe wird aber von dem Verlust durch das Ehegattensplitting als gleichstellungshemmende Steuerpolitik mit ca. 15 Mrd. Euro im Jahr in den Schatten gestellt. Milanie Kreutz kommt aus der Finanzverwaltung und weiß, wovon sie spricht: „Es ist irrsinnig, dass eine gleichstellungsfördernde Leistung wie das Elterngeld als Einsparpotenzial gilt, während mit dem Ehegattensplitting jedes Jahr das Doppelte an Steuergeldern in ein überholtes Modell fließt, das traditionelle Rollenbilder zementiert.“ Wer wirklich sparen will, müsse genau andersherum handeln: Familien unterstützen, anstatt überholte Steuerprivilegien aufrechtzuerhalten. „Und wer jetzt sagt, die Gewerkschaften würden immer nur Forderungen stellen, dem sei gesagt: Wir fordern nicht nur, wir denken langfristig und wirtschaftlich.“

Wahlversprechen von SPD und CDU/CSU zum Elterngeld

In den Wahlprogrammen von den designierten Regierungsparteien CDU/CSU und SPD war jedenfalls von einer Abschaffung des Elterngeldes nirgends die Rede. Bei der CDU/CSU wurde das Elterngeld mit 2 Sätzen abgefrühstückt: „*Wir verbessern Elternzeit und Elterngeld. Sie geben Familien mehr Zeit und unterstützen den Wunsch nach Aufgabenteilung*“.

Wesentlich ausführlicher positionierte sich die SPD in ihrem Wahlprogramm: „*Für ein gelingendes Familienleben brauchen berufstätige Eltern Zeit und den nötigen Freiraum, um ihren Alltag partnerschaftlich zu organisieren. Wir wollen deshalb eine Familienstartzeit einführen: Väter oder Partnerinnen und Partner sollen sich für die ersten zwei Wochen nach der Geburt eines Kindes bei voller, umlagefinanzierter Lohnfortzahlung freistellen lassen können. Wir wollen einen gestaffelten Mutterschutz bei Fehlgeburten einführen. Wir halten es zudem für richtig, dass die nächste Bundesregierung ein Konzept für einen Mutterschutz für Selbstständige entwickelt. Das Elterngeld und die Elternzeit bleiben eine Erfolgsgeschichte. Während andere hier*



kürzen wollen, setzen wir auf eine Weiterentwicklung, um noch stärkere Anreize für Väter zu setzen, deren Verhandlungsposition am Arbeitsplatz zu stärken und Familien der frühen Phase besser zu unterstützen. Jeder Elternteil soll Anspruch auf sechs nicht übertragbare Monate Elterngeld erhalten. Zusätzlich gibt es weitere sechs Monate, die frei auf beide Elternteile verteilt werden können. Damit steigt die Gesamtzahl der Elterngeldmonate von jetzt 14 auf 18 Monate.

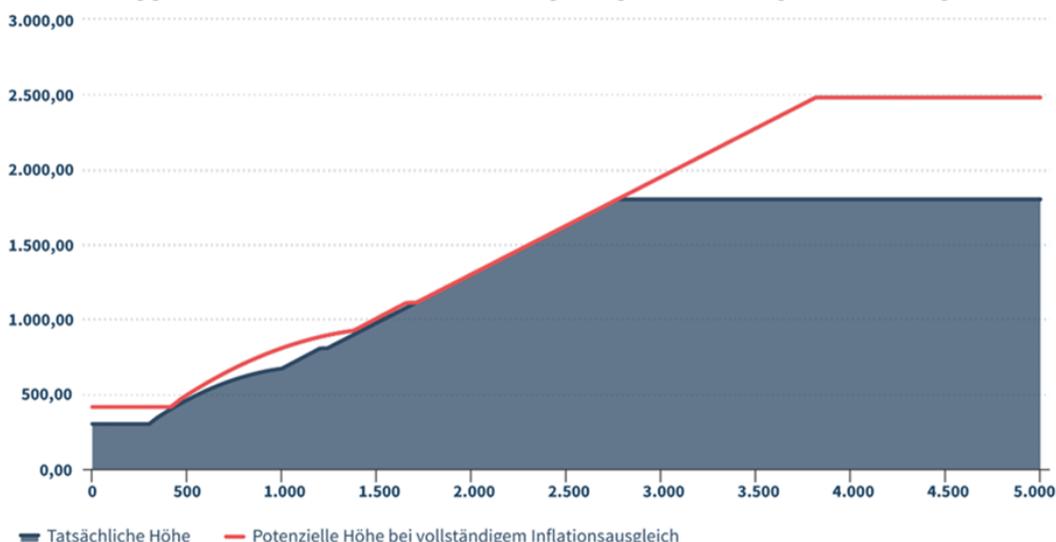
Das Elterngeld erhöhen?

Für Wirbel sorgte Ende letzten Jahres auch der Kurzbericht des Instituts für Deutsche Wirtschaft (IW) 97/2024 vom 27.12.2024. Darin wurde darauf hingewiesen, dass seit seiner Einführung im Jahr 2007 nie eine Anpassung der Mindest- und Höchstsätze für das Elterngeld erfolgte. So ist die Kaufkraft des Elterngeldes für Eltern mit höheren und niedrigem Einkommen bis zum Jahr 2023 um rund 38 Prozent gesunken und diese Entwicklung setzt sich ohne Inflationsausgleich weiter fort.

Deutlich an Kaufkraft verloren hat das Elterngeld für Personen, die den Höchstsatz beziehen, der bei einem Inflationsausgleich von 1.800 Euro auf 2.480 Euro hätte steigen müssen. Hingegen läge das Elterngeld für Personen mit einem (vormaligen) Einkommen im Bereich von 1.650 Euro und 2.770 Euro auch bei einem vollständigen Inflationsausgleich nicht höher, da hier auch weiterhin ein Satz von 65 Prozent gelten würde. Bei den niedrigeren Einkommen im mittleren Bereich ist das etwas anders, da sich mit einem vollständigen Inflationsausgleich die verschiedenen Progressionszonen verschoben hätten. Wie sich die Höhe des Elterngelds bei einer Anpassung sämtlicher Parameter an die Preisentwicklung der letzten Jahren von den aktuellen Werten unterscheiden würde, ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

Potenzielle Höhe des Elterngelds bei vollständigem Inflationsausgleich und tatsächliche Höhe

Werte in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen vor Geburt nach Abgrenzung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes



Quelle: Kurzbericht des Instituts für Deutsche Wirtschaft (IW) 97/2024 vom 27.12.2024, Statistisches Bundesamt 2024a



Auch der Mindestsatz von 300 Euro wurde seit 2007 nicht mehr angepasst. Dabei hätte er nach Berechnungen des IW bis zum Jahr 2023 um 37,8 Prozent auf 413 Euro steigen müssen, um den inflationsbedingten Kaufkraftverlust seit dem Jahr 2007 auszugleichen.

Senkung der Einkommensgrenzen

Für Geburten ab 01.04.2025 wurden nun aber erst einmal erneut die Einkommensgrenzen abgesenkt. Nachdem für Geburten ab April 2024 Eltern nur noch bis zu einem gemeinsamen Einkommen von 200.000 Euro im Jahr Elterngeld erhielten, sinkt nun für Geburten ab 01.04.2025 die Einkommensgrenze für Paare und Alleinerziehende auf 175.000 Euro pro Jahr.

Weiterhin wurde die Möglichkeit für Eltern, das Elterngeld parallel zu beziehen, bereits 2024 neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug ist seitdem nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich. Ausnahmen für den parallelen Bezug gibt es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingen und Frühchen. Für Eltern, deren Kind bis einschließlich 31. März 2024 geboren wurde, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Und was sagt die GdV dazu?

Es ist aus Sicht der GdV völlig legitim, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob die Zielsetzung von Gesetzen noch erreicht wird. Mit der Einführung des Elterngeldes 2007 wurden verschiedene Ziele verfolgt: Das Elterngeld sollte als Lohnersatzleistung Einkommen sichern, Fürsorgezeit ermöglichen, Erwerbsbeteiligung von Müttern erhöhen, sowie Gleichstellung (auch durch Väterbeteiligung an Fürsorge) und Geburten fördern. Ein Teil dieser Ziele wurde sicherlich erreicht, insbesondere aber die stagnierende Geburtenrate (2007: 1,37 Geburten pro Kind, 2023: 1,35 Geburten pro Kind) lässt immer wieder Kritik am Elterngeld aufkeimen. Wer das Elterngeld zur Disposition stellt, muss dann aber auch Wege aufzeigen, wie Familien nach Geburt eines Kindes finanziell, beruflich und organisatorisch mit der veränderten Situation zurechtkommen sollen. Hier mangelt es aber an Alternativkonzepten, ganz zu schweigen davon, dass diejenigen, um die es eigentlich geht, nämlich die Bedürfnisse der Kinder, in den Debatten keine Rolle spielen.

Im Haifischbecken der Prominenz an Vorschlägen zum Elterngeld ist die GdV nur ein kleiner Fisch, allerdings mit einem Alleinstellungsmerkmal: Eine Vereinfachung des Gesetzesvollzugs fordert außer der GdV weit und breit niemand. Und dabei ließe sich auch damit enorm Geld sparen. Ein einheitlicher Einkommensbegriff, einheitliche Bezugszeiträume und generell pauschalere Regelungen könnten den Vollzug wesentlich erleichtern. Diese Vorschläge wird die GdV auch in die kommenden Reformüberlegungen zum Elterngeld einbringen.

Manfred Eichmeier/ <https://www.dbb-frauen.de/artikel/forderung-ifo-praesident-elterngeld-kreutz-sozialleistung-gleichstellung-muetter-kinder-beruf-finanzielle-sicherheit.html>



Zwischenbericht der Initiative für einen handlungsfähigen Staat

Die „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“ verfolgt das Ziel, die Effizienz und Bürgernähe der deutschen Verwaltung durch umfassende Reformen zu stärken. Gegründet von der Medienmanagerin und Aufsichtsrätin **Julia Jäkel**, den früheren Bundesministern **Peer Steinbrück** und **Thomas de Maizière** sowie dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts **Andreas Voßkuhle**, sollen die Expertinnen und Experten gemeinsam konkrete Ansätze erarbeiten, wie staatliche Strukturen in Deutschland zukunftsfähig gestaltet werden können. Bundespräsident **Frank-Walter Steinmeier** hat für das Vorhaben die Schirmherrschaft übernommen. Die vier Initiatorinnen und Initiatoren werden dabei von einer Gruppe von über 50 erfahrenen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft unterstützt (<https://www.ghst.de/initiative-fuer-einen-handlungsfaehigen-staat>).

Initiative
für einen
handlungsfähigen
Staat

Zwischenbericht mit 30 konkreten Vorschlägen

Die Initiative hat am 12.03.2025 einen ersten Zwischenbericht mit 30 konkreten Vorschlägen vorgelegt. Der Abschlussbericht ist für Juli 2025 vorgesehen. Dabei stellen die Autoren im Vorspann dar, dass sie mit diesem Zwischenbericht dazu beitragen möchten, Blockaden und Selbstblockaden staatlichen Handelns aufzulösen: „Wir erheben für unsere Reformvorschläge keinen Anspruch auf Vollständigkeit und auch keine alleinige Urheberschaft“. So werden als Quelle beispielsweise auch die Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) genannt, mit denen sich die GdV wiederholt in der Vergangenheit beschäftigt hat.

Forderung nach Reform der Gesetzgebung

Es ist daher auch wenig verwunderlich, dass die Initiative genauso wie der Normenkontrollrat unter anderem eine Reform der Gesetzgebung fordert. Die Gesetzgebungsverfahren sollen wieder gründlicher, integrativer, transparenter und vollzugsorientierter werden. Die Gesetze sollen innovationsoffen und ausnahmefreundlich gestaltet und der Aufwand für die Umsetzung und Erfüllung gesetzlicher Vorgaben minimiert werden.

Die Autoren fordern in diesem Zusammenhang, dass die vorgesehenen Regelfristen für Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren wieder eingehalten werden müssen. Ausnahmen müssten Ausnahmen bleiben. Das gelte sowohl für die Stellungnahmen der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Fachkreise und Verbände als auch für die Beteiligung des Bundesrates und der Abgeordneten.



Die bisher vereinzelt durchgeführten Praxistauglichkeitstests sollten neu aufgesetzt werden und nicht wie bislang nach, sondern bereits während der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs stattfinden – und zwar in einem integrativen Prozess gemeinsam mit den Adressaten des Gesetzes, den beteiligten Ressorts und Expertinnen und Experten.

Die Gesetze sollten künftig in aller Regel eine Experimentierklausel enthalten. So könnten Verwaltungen Regelungen für einen bestimmten Sachbereich ausprobieren, um Lernprozesse zu initiieren. Für Kommunen und untere Verwaltungsbehörden sollten Abweichungskompetenzen geschaffen werden, um flexibel auf örtliche Gegebenheiten zu reagieren oder um Maßnahmen des Aufgaben- oder Bürokratieabbaus zu erproben.

Weiter sollten die Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Nachweispflichten sowohl für Wirtschaftsunternehmen als auch für Bürgerinnen und Bürger weiter drastisch reduziert werden.

Die Initiative fordert außerdem, die Möglichkeiten der Pauschalierungen, Stichtagsregelungen, Genehmigungsfiktionen, Präklusionsregelungen und Bagatellvorbehalte vom Gesetzgeber stärker zu nutzen als bisher. Die bislang vorherrschende Ansicht, insbesondere jeden Einzelfall besonders zu behandeln, verursache nicht nur extrem hohe Verwaltungskosten, sondern führe auch zu Konflikten und zeitlichen Verzögerungen, ohne jedoch evident gerechtere Ergebnisse hervorzubringen.

Errichtung eines neuen Ministeriums für Digitales und Verwaltung

Die Initiative plädiert auch für die Errichtung eines neuen Ministeriums für Digitales und Verwaltung und eine umfassende Verwaltungsreform. Das neu zu errichtende Ministerium für Digitales und Verwaltung sollte federführend für die Bundesregierung eine grundlegende Verwaltungsreform der Behörden des Bundes erarbeiten und Querschnittsaufgaben ressortübergreifend bündeln, wobei operative Tätigkeiten an nachgeordnete Behörden zurückgegeben werden sollten.

Das neue Ministerium sollte nach den Vorstellungen der Autoren umfassende Zuständigkeiten für Personal und die Entwicklung ressortübergreifender Personalplanungen (zukünftige Bedarfe, Personalabbau) und die Entwicklung einer neuen Fehler- und Führungskultur sowie für das Dienstrecht erhalten.

Zur Deckung des Personalbedarfs und zur Erweiterung der Perspektiven wird vorgeschlagen, interne Querwechsler und Seiteneinsteiger von außen zuzulassen und einzustellen.

Bündelung der Zuständigkeit für alle Leistungen der sozialen Sicherung

Die Forderungen der Initiative für den Bereich „Soziales“ sind besonders stark von den Vorstellungen des Normenkontrollrates geprägt. Es wird ebenfalls vorgeschlagen, die Zuständigkeit für alle Leistungen der sozialen Sicherung innerhalb der



Bundesregierung vorzugsweise in einem Bundesministerium, alternativ in zwei Bundesministerien zu bündeln. Die derzeit auf fünf Ministerien verteilte Zuständigkeit sei eine der Kernursachen für die mangelnde Effektivität. Wenn alle Leistungen der sozialen Sicherung von einem Haus gesteuert würden, ließen sich ohne unnötiges Ressortgerangel Strukturen effizienter gestalten und Leistungen besser aufeinander abstimmen. Dieses eine Bundesministerium sollte - begleitet von einer Gruppe von Expertinnen und Experten – einen Vorschlag zur Neustrukturierung des Systems der Sozialleistungen erarbeiten. Alternativ könnten alle Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche in einem anderen Bundesministerium zusammengefasst werden.



Vereinheitlichung von Begriffen

Begriffe, die einer Anspruchsberechtigung von sozialen Leistungen zugrunde liegen, sollten vereinheitlicht werden. Bürgerinnen und Bürger, die Ansprüche auf Sozialleistungen geltend machen, bekommen es mit bisher unterschiedlichsten Fachbegriffen zu tun. Bekannte Beispiele dafür sind: Einkommen; gewöhnlicher Aufenthaltsort; häusliche Lebensgemeinschaft; wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Vermögen; und selbst der Begriff „Kind“. Alle diese Begriffe suggerieren Eindeutigkeit. Das ist aber nicht der Fall: Innerhalb der Sozialversicherungen bestehen unterschiedliche Definitionen für diese Begriffe. Die Bürgerinnen und Bürger können das nur schwer nachvollziehen, die verschiedenen Bewilligungsstellen werden mit Mehrfachprüfungen belastet, Antragsteller verzweifeln. Einheitliche und für alle verbindliche Definitionen machen Entscheidungen verständlicher – und sind damit ein wirksamer Schritt hin zu einem wieder handlungsfähigeren Staat.

Aufteilung in drei Bedarfsgruppen

Die Autoren schlagen weiter vor, alle Anspruchsberechtigten von sozialen Leistungen in drei Bedarfsgruppen aufzuteilen: Kinder und Jugendliche, Erwachsene, Haushalte.

Innerhalb dieser Bedarfsgruppen sollten verschiedene Einzelleistungen unter klarer Abgrenzung und Sortierung untereinander zusammengefasst werden. Das würde zu einer Vereinfachung und Entlastung des Vollzugs führen. So lassen sich das derzeitige Wohngeld (nach dem Wohngeldgesetz) und die derzeitigen Kosten der Unterkunft als ein Teil des Bürgergeldes zu einer Leistung in der Bedarfsgruppe „Haushalte“ zusammenfassen; ebenso das Kindergeld, die Bedarfe für Kinder im Bürgergeld, der Kinderzuschlag und Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in der Bedarfsgruppe „Kinder und Jugendliche“; Oder die Sozialhilfe, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter sowie die Grundsicherung an Erwerbsfähige (Bürgergeld) in der Bedarfsgruppe „Erwachsene“.



Bereitstellung zentraler digitaler Dienstleistungsplattformen

Die Initiative schlägt vor, alle Regelleistungen unseres Sozialstaats über eine zentrale digitale Dienstleistungsplattform bereitzustellen.

One-Stop-Shop – unter diesem Schlagwort kursiert diese Empfehlung bereits seit längerem, allerdings ohne, dass sie bislang umgesetzt worden wäre. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet das: Ob Kinder- Arbeitslosen- oder Elterngeld, Sozialhilfe oder die finanzielle Unterstützung im Pflegefall – alle diese sogenannten Regelleistungen könnten dann auf einer zentralen Dienstleistungsplattform digital beantragt werden.

Diese Zahlungen und Leistungen decken Grundbedürfnisse der Menschen. Es ist daher für die Initiative entscheidend, den Zugang zu berechtigten Ansprüchen so einfach wie möglich zu gestalten.

Dazu zählt auch, die Regelleistungen so weit wie möglich zu typisieren und zu pauschalieren – gewiss unter Berücksichtigung regionaler Differenzen bei Lebenshaltungskosten oder Mieten –, um einen automatischen Vollzug sicherzustellen. Damit würden die Verwaltungen entlastet, die Verfahren beschleunigt und die Kommunen in ihrer Kompetenzwahrnehmung vor Ort gestärkt. Vor allem würde den Anspruchsberechtigten ein unbürokratischer Zugang zu Sozialleistungen eröffnet. Das Pauschalieren hat einen Preis: Der Anspruch auf Einzelfallgerechtigkeit muss dahinter zurücktreten. Die Autoren sind aber davon überzeugt, dass die Vorteile für alle überwiegen.

Ausgenommen bleiben alle sogenannten individuellen Mehrbedarfe, also zusätzliche Leistungen oder Unterstützungsmaßnahmen, die auf die individuellen Bedürfnisse einer Person oder einer Familie zugeschnitten sind. Dazu zählen etwa das Arbeitslosengeld II oder Kosten für medizinische Behandlungen und andere Individualfälle. Diese sollten auch weiterhin dezentral von örtlichen Anlaufstellen bearbeitet werden; aber eben nur diese.

Damit die zentrale digitale Dienstleistungsplattform vollumfänglich arbeiten kann, müsste sie Zugang zu allen relevanten Daten der Sozialversicherungen, der Sozialverwaltung, der Finanzämter, der Melderegister und zu weiteren Quellen erhalten. Ziel wäre es dann, die Antragsdaten der Anspruchsberechtigten nur einmal zentral zu erfassen, das sogenannte Once-Only-Prinzip, und den beteiligten Behörden den Zugriff auf die Daten zu eröffnen. Soweit es nötig ist, müssten die Regeln des Datenschutzes für diesen Zweck auf Bundesebene entsprechend angepasst werden.

Fazit der GdV

Außer den hier beleuchteten Themen Gesetzgebung, Verwaltung, Digitalisierung und Soziales enthält der Zwischenbericht viele weitere konkrete Vorschläge, um das Gemeinwesen zu modernisieren. Die Vorlage eines Zwischenberichtes erfolgte nicht ohne Grund. Die Autoren weisen selbst darauf hin, dass zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Weichen neu gestellt werden können. Ob und in welchem Umfang die



neue Bundesregierung die Vorschläge aufgreifen wird, ist abzuwarten. Aus den Koalitionsverhandlungen ist zumindest schon einmal durchgesickert, dass die Schaffung eines Ministeriums für Digitalisierung im Raum steht.

Positiv ist aus Sicht der GdV festzuhalten, dass die Initiative das Rad nicht neu erfinden will. Es werden zahlreiche Vorschläge aufgegriffen, die zum Teil jahrelanger Forderungen des Normenkontrollrates, aber auch unserer Gewerkschaft entsprechen. Wiederholt haben wir die „Alibi-Anhörungen“ im Gesetzgebungsverfahren kritisiert, bei denen insbesondere auch die Fachgewerkschaften des dbb keine Gelegenheit mehr bekommen, ihre Expertise aus der Praxis einzubringen. Eine Änderung des bisherigen Durchpeitschens der Gesetze wäre aus Sicht der GdV genauso zu begrüßen, wie ein integrativer Gesetzgebungsprozess sowie die Einführung einer Experimentierklausel.

Mit der Forderung nach einer stärkeren Pauschalierung spricht die Initiative der GdV aus der Seele. Mantra mäßig wiederholen wir seit vielen Jahren immer wieder unsere Forderung „**So viel Pauschalierung wie möglich, so wenig Einzelfallregelung wie nötig**“ und haben dazu auch wiederholt Vereinfachungsvorschläge für den Vollzug des Elterngeldgesetzes, des SGB IX und SGB XIV gemacht.

Die Forderung nach einheitlichen Begriffen im Sozialrecht ist ebenfalls nicht neu und wird von der GdV vor allem für den Einkommensbegriff im Elterngeldgesetz erhoben. Dazu hat die GdV zuletzt auch im Mai 2024 einen entsprechenden Antrag in die dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik eingebracht.

Die Bereitstellung zentraler digitaler Dienstleistungsplattformen ist überfällig. Obwohl bereits Ansätze wie XÖV, XFamilie, XPersonenstand usw. zur Schaffung einheitlicher Standards bestehen, wird die Praxis nach wie vor von verschiedenen Standards und spezialisierten Formaten für jedes Datenaustauschverfahren geprägt. In vielen Bundesländern wurde in der Vergangenheit nicht in nötigem Maße in die digitale Infrastruktur der Sozialverwaltungen investiert. Dabei hat die Politik fast ausschließlich ihre Aufmerksamkeit dem Online-Zugangsgesetz gewidmet und die weiterführende Digitalisierung der Verwaltung sträflich vernachlässigt. Um diese voranzutreiben, sind aus Sicht der GdV Investitionen in die Digitalisierung unverzichtbar. Digitale Prozesse reduzieren den Verwaltungsaufwand, beschleunigen Abläufe und verbessern den Service für Bürgerinnen und Bürger.

Die von der Initiative in Anlehnung an das Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates „Wege aus der Komplexitätsfalle, (siehe dazu „Die Sozialverwaltung, Ausgabe 03/2024“) vorgeschlagene Bündelung der Zuständigkeit für die Regelung aller Leistungen der sozialen Sicherung in **einem** Bundesministerium würde zwangsläufig zu gewaltigen Veränderungen in den Ressortzuschnitten führen. Ein „Supersozialministerium“ wäre die Folge. Dieses Ministerium müsste sofort handlungsfähig sein, um die dringendsten Probleme der Sozialversicherungen zu lösen. Aus Sicht der GdV bedeutet das derzeit die größte Herausforderung.



Landesverband Sachsen

Situation der Sozialverwaltung

Im Sozialen Entschädigungsrecht ist die Arbeit immer noch von der Einführung des SGB XIV geprägt. Aufgrund des jährlichen Mehrbelastungsausgleiches durch den Freistaat Sachsen für den KSV Sachsen konnten aber die benötigten Stellen für Fallmanager und Sachbearbeiter alle ausgeschrieben und besetzt werden. Lediglich im Bereich des Ärztlichen Dienstes war auch nach mehreren Versuchen noch keine Stellenbesetzung möglich. Trotz aller Widrigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes (manueller Datenaustausch mit den Krankenkassen, verzögerte Abrechnung mit den Pflegekassen, Wahlrechtsberatung und Lücken in der Gesetzgebung) haben wir in Sachsen den Vorteil einer eigenen funktionsfähigen Softwarelösung, sodass zumindest das Problem einer fehlenden Software den Beschäftigten weitestgehend erspart blieb. Mittlerweile sind alle Leistungsbereiche des SGB XIV in das Verfahren integriert.

Im Bereich des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX sind seit Ende 2022 ständig steigende Antragszahlen zu verzeichnen, ohne dass ein erhöhter Personaleinsatz erfolgt. Arbeitsverdichtung und eine Erhöhung der Bearbeitungszeiten sind die Folge. Zusätzlich wird aufgrund knapper kommunaler Kassen ein Personalabbau betrieben, der eine Kompensation nicht mehr möglich macht. Globale Lösungen durch Automatisierung und Digitalisierung sind durch die „Kleinstaaterei“ der kommunalen Körperschaften kaum möglich.

In den Elterngeldstellen sieht es ähnlich aus, allerdings sinken hier die Geburtenzahlen und damit auch die Antragszahlen. Trotzdem machen die Kompliziertheit des Gesetzes und die vielen möglichen „Spielarten“ der Inanspruchnahme die Beratung und auch die Bearbeitung weiterhin schwierig.

Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederentwicklung im GdV-Landesverband Sachsen ist durch den „Alterschwund“ betroffen, aber weiterhin stabil. Es ist nicht immer einfach, die Mitglieder gut zu betreuen, da sich diese auf die unterschiedlichen kommunalen Körperschaften, staatliche Dienststellen und sonstige Institutionen aufteilen. Probleme bereitet nach wie vor die Nachwuchsgewinnung, da die klassische Ausbildung in der Sozialverwaltung nicht mehr existiert und es sehr schwer ist, an junge Leute heranzukommen. Die derzeitige Generation hat andere Prioritäten als eine Festlegung auf den Job und einen Beitritt in eine Fachgewerkschaft.

Zusammenarbeit mit dem SBB

Die Zusammenarbeit mit dem SBB läuft abwechselnd in Präsenz und digital und unproblematisch ab. *Andre Reichenbächer, Vorsitzender GdV-Landesverband Sachsen*



Landesverband Sachsen-Anhalt

Gewerkschaftstag der GdV Sachsen-Anhalt am 04.02.2025 in Magdeburg

Am 04.02.2025 fand im Sozialministerium der Gewerkschaftstag der GdV Sachsen-Anhalt in Magdeburg statt, auf dem ein neuer Landesvorstand gewählt wurde. Die GdV Sachsen-Anhalt hat damit ihren Generationswechsel vollzogen.



Gut besucht war der Gewerkschaftstag des Landesverbandes Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

Nach der Begrüßung der Anwesenden informierte der Landesvorsitzende über den aktuellen Stand der Tarifverhandlungen und rügte, dass die Arbeitgeberseite, wie schon in den früheren Verhandlungsrunden wieder ohne ein konkretes Angebot in die Verhandlungen gestartet sei. Deutlicher könne man die Geringschätzung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht zum Ausdruck bringen. In seinem Bericht bedankte er sich bei allen GdV-Mitgliedern für die starke Präsenz insbesondere auch bei den Aktionen des dbb anlässlich von Tarifverhandlungen während seiner Amtszeit.

Er dankte weiterhin dem GdV Bundesverband für die jahrelange enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die sich erst jüngst wieder in einem Schreiben des GdV-Bundesvorsitzenden Thomas Falke an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Haseloff gezeigt habe, in dem der Einstellungsstopp 2025/2026 des Landes gerügt wird. Leider fiel die Antwort des Landes hierauf erwartbar dünn aus.

Der bisherige Landesvorsitzende Harald Trieschmann, der den Landesverband am 31.01.1995 mitgegründet hat und dessen erster Landesvorsitzender war, stellte sich altersbedingt nicht zur Wiederwahl. Es sei an der Zeit, die Leitung der GdV Sachsen-Anhalt in deutlich jüngere Hände zu geben. „Ich durfte insgesamt 14 Jahre Vorsitzender dieses wunderbaren kleinen, aber feinen Landesverbands sein. Der Abschied fällt mir ehrlich gesagt deutlich schwerer als ich im Vorfeld gedacht habe,“ erklärte er zum Abschied.



Persönlich bedankte sich der Vorsitzende bei seiner Stellvertreterin, Frau Antje Schmidtke, bei seinem Landesschatzmeister, Herrn Frank Mälecke, der seit der Gründung des Landesverbandes ununterbrochen dessen Schatzmeister war, bei seiner Schriftführerin, Frau Kerstin Knöfler, bei seiner Beisitzerin, Frau Annette Ludwig sowie bei seiner Kassenprüferin,

Frau Kerstin Lohß für die jahrelange enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie alle standen ebenfalls nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Nach dem Bericht des Landesschatzmeisters Frank Mälecke über den hervorragenden Stand des Kassenbestands der GdV Sachsen-Anhalt und dessen Bestätigung durch die Kassenprüferin Frau Kerstin Lohß wurde der Landesvorstand einstimmig entlastet.

Der scheidende Landesvorstand v.l.: Annette Ludwig, Michaela Neersen, Harald Trieschmann, Frank Mälecke, Kerstin Lohß und Kerstin Knöfler. Es fehlt: Antje Schmidtke



Im Anschluss erfolgte die Wahl des neuen Landesvorstands unter Leitung des bisherigen Landesvorsitzenden.



Dem neu gewählten Landesvorstand gehören nun Landesvorsitzender Cedric Harms, stellvertretende Landesvorsitzende Sandra Gödecke, Landesschatzmeisterin Sabine Krüger, Schriftführer Christian Romba sowie Beisitzer Georg Ehlers an.

Zur Frauenbeauftragten der GdV Sachsen-Anhalt wurde Frau Sarah Märtens gewählt.

Der neue Landesvorstand der GdV Sachsen-Anhalt. v.l.: Sandra Gödecke, Sabine Krüger, Sarah Märtens, Christian Romba und Carmen Forth (Revisorin). Es fehlt: Cedric Harms.

Bericht und Bilder: Harald Trieschmann



Fünf Fragen an... Cedric Harms, neuer Landesvorsitzender der GdV-Sachsen-Anhalt

Wie verlief Dein Weg in der GdV zum Landesvorsitzenden?

Ehrlich gesagt, eher unvermittelt. Harald Trieschmann hat den Landesverband Sachsen-Anhalt über 14 Jahre hinweg sehr erfolgreich geführt. Nun wollte er den Vorsitz in jüngere Hände legen und sprach mich an, ob ich Interesse an dieser wichtigen und spannenden Aufgabe hätte. Nach kurzer Bedenkzeit habe ich zugesagt – und wurde am 4. Februar 2025 vom Landesgewerkschaftstag in das Amt gewählt.



Cedric Harms

Was machst Du beruflich?

Ich bin ein klassisches „Verwaltungsgewächs“ und seit jeher Tarifbeschäftigter. Nach meinem Bachelorstudium der öffentlichen Verwaltung war ich zunächst als Sachbearbeiter im Jobcenter und einer Ausländerbehörde tätig. Vor einigen Jahren wechselte ich ins Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Dort konnte ich berufsbegleitend einen Masterstudiengang in Public Management absolvieren. Nach meinem Abschluss übernahm ich eine Stelle als Referent im Sachgebiet SGB II.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Am liebsten mit meiner Frau, meinen Kindern und unserem Hund auf den Campingplätzen Europas – idealerweise mit einer guten Flasche Cidre an der bretonischen Küste. Da man aber nicht ständig auf Reisen sein kann, koche und backe ich leidenschaftlich gerne. Manche sagen mir auch eine gewisse Grill-Obsession nach. Neben diesen leichteren Vergnügungen engagiere ich mich auf kommunaler Ebene in der Elternvertretung und im Stadtrat meiner Heimatgemeinde. Langeweile kommt also eher (zu) selten auf.

Deine Ziele für die nächsten 5 Jahre als Landesvorsitzender?

Unser Landesverband ist aus historischen Gründen fast ausschließlich im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vertreten. Doch seit Jahresbeginn konnten wir zehn neue Mitglieder gewinnen – ein Zuwachs von fast 20 Prozent! In meiner Dienststelle sind mittlerweile knapp 20 Prozent der Beschäftigten in der GdV organisiert. Mein Ziel ist es, unseren familiären Landesverband weiter wachsen zu lassen, ohne dabei die enge Bindung zur Dienststelle zu verlieren. Den aktuellen positiven Schwung möchte ich nutzen, um bei den Personalratswahlen im Mai ein möglichst gutes Ergebnis für die GdV zu erzielen. Mittelfristig möchte ich mich stärker im Landesverband des dbb einbringen und der GdV dort eine starke Stimme verleihen.

Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

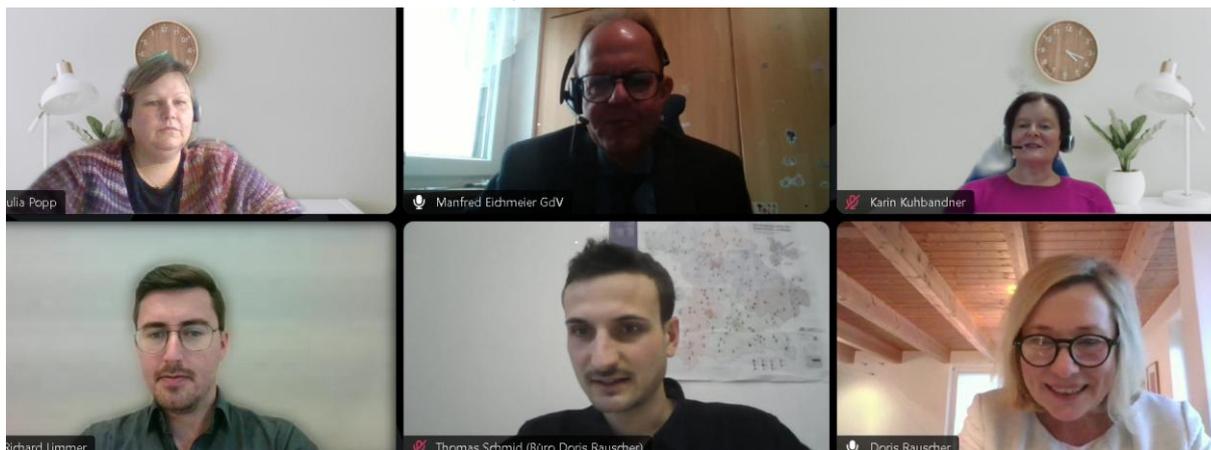
Über perfekt gesmokte Rippchen – und die Begeisterung unseres Hundes, wenn er die Knochen bekommt.



Landesverband Bayern

Austausch mit Mitgliedern des Sozialausschusses im Bayerischen Landtag

Am 08.01.2025 erhielt der Landesvorstand der GdV-Bayern die Gelegenheit zu einem gemeinsamen Austausch mit der Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Jugend und Familie im Bayerischen Landtag, **Frau Doris Rauscher (SPD)**. Frau Rauscher, die seit 2013 Mitglied des Bayerischen Landtages und auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD ist, steht dem Ausschuss bereits seit 2018 vor.



Der Landesvorstand der GdV-Bayern im Gespräch mit Frau Doris Rauscher, Vorsitzende des Sozialausschusses (Screenshot: Popp)

Am 27.01.2025 tauschte sich der Landesvorstand der GdV-Bayern dann mit den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Familie und Jugend der Fraktion der Freien Wähler, **Roswitha Toso, Julian Preidl und Anton Rittel** aus.

Die GdV skizzierte in beiden Gesprächen eingangs ihre wesentlichen Positionen, u.a. die Forderung nach einer aufgabenadäquaten Personalausstattung für die Sozialverwaltung und nach einer Ausrichtung der Sozialgesetzgebung auf einen optimalen digitalen Vollzug. In der Folge schilderte die GdV die aktuell prekäre Personallage beim ZBFS. Dadurch dass das ZBFS gem. Art. 6b HG von 2004 bis 2019 30% der Stellen (insgesamt mehr als 440) einsparen musste, liegt der Altersdurchschnitt der Beschäftigten über 50 Jahre und fehlt dem ZBFS eine Generation von Leistungsträgern.

Anschließend standen dann der geplante „Umbau“ des Familiengeldes und Krippengeldes zu einem „Kinderstartgeld zum 01.Geburtstag“ und die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einführung eines Gehörlosengeldes im Mittelpunkt. Die GdV bat hier die Mitglieder im Sozialausschuss um Unterstützung für eine unbürokratische Ausgestaltung dieser Landesleistungen. Wenn das Gehörlosengeld ausschließlich an das Merkzeichen Gl gekoppelt würde, ließe sich ein unbürokratisches digitales Verfahren umsetzen. Zum Umbau des Familiengeldes wies die GdV auf den enormen personellen Mehraufwand hin, den Forderungen nach einer Einführung einer Einkommensgrenze für das ZBFS bedeuten würden.



Neue Vorsitzende beim GdV-Bezirksverband Mittelfranken



Bei der Mitgliederversammlung des GdV-Bezirksverbandes Mittelfranken in Nürnberg am 06.02.2025 wurde Julia Jaster zur neuen Bezirksvorsitzenden gewählt.

Der Landesvorsitzende Manfred Eichmeier gratulierte ihr im Namen des gesamten Landesvorstandes recht herzlich und wünschte ihr für die verantwortungsvolle Aufgabe alles Gute. Symbolisch überreichte er ihr einen gut gefüllten GdV-Rucksack, damit sie die mit der neuen Aufgabe verbundene Last gut schultern kann.

Sitzung des GdV-Landesvorstandes am 10.03.2025 in Nürnberg

Am 10.03.2025 kam der GdV-Landesvorstand in Nürnberg zu seiner turnusgemäßen Sitzung zusammen. Im Mittelpunkt stand eine interne Strukturanalyse, bei der die Stärken und Schwächen der GdV-Bayern ausführlich diskutiert wurden. Hier gilt es sowohl für die Bezirksverbände als auch für den Landesverband, einige „Hausaufgaben“ zu machen, um die Attraktivität der GdV-Bayern weiter zu erhöhen.

Längst überfällig war die einstimmige Entscheidung des Landesvorstands, künftig auch in den sozialen Medien Präsenz zu zeigen, schließlich hat die GdV Bayern aktuell allein 120 Mitglieder unter 30 Jahre. Auf großen Anklang stieß das vom stellvertretenden Landesvorsitzenden Richard Limmer vorgestellte Konzept, das zeitnah umgesetzt werden soll. Neben Richard Limmer werden sich auch die Landesjugendleiterin Jessica Dorfner und der Fachgruppenbeisitzer Familie und Soziales, Jörg Ordnung aktiv in die Präsentation der GdV auf Social Media einbringen.

Auch die Personalratswahlen 2026 werfen schon ihre Schatten voraus. Die GdV möchte wieder flächendeckend mit bestens geeigneten Kandidatinnen/en an den Start gehen und so wurden auch erste personelle Überlegungen für die Wahlen zu den Stufenvertretungen angestellt. In den nächsten Jahren steht in allen Bezirksverbänden das 75-jährige Gründungsfest an. Der Landesvorstand beschloss einstimmig, dass es zu diesem Zweck in jedem Bezirksverband eine eigenständige Festveranstaltung geben soll.



Der GdV-Landesvorstand vor dem Ämtergebäude in Nürnberg, Foto: Ordnung

Manfred Eichmeier



Landesverband Saarland

Jahresbericht 2024

1. Veränderungen beim Landesamt für Soziales (LAS), Saarbrücken:

Der größte Teil der GdV-Mitglieder unseres Landesverbandes arbeitet im Landesamt für Soziales in Saarbrücken, der zentralen Sozialbehörde im Saarland. Das LAS bearbeitet die „klassischen“ Sozialverwaltungsgebiete wie Schwerbehindertenangelegenheiten, Inklusionsamt, Soziales Entschädigungsrecht, Teilhabegeld für blinde und taubblinde Menschen im Saarland (vormals Blindheitshilfe), Elterngeld, Justizariat, Vorclearingverfahren unbegleiteter minderjähriger Ausländer, Förderprogramm Kinderwunschbehandlung, überörtlicher Träger der Sozialhilfe bis hin zur Zentralstelle für Gesundheitsberufe/Landesprüfungsamt für Medizinberufe und Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete. Aber auch in unserem Sozialministerium sowie in weiteren Ministerien finden sich unsere GdV-Mitglieder, ebenso sollten auch einige treue Rentner und Pensionäre nicht unerwähnt bleiben.



Das LAS in Saarbrücken

Die landesweite Personalreduktion des letzten Jahrzehnts ist nach wie vor spürbar. Zudem verändert sich die Arbeitswelt „seit Corona“ in fortschreitenden Prozessen (Stichwort: flexible Arbeit). Die Digitalisierung steckt trotz punktueller Umsetzungen noch vielfach in einem Findungsprozess.

Einhergehend mit der Implementierung diverser Systeme von E-Akten sind die Bediensteten teilweise parallel mit veränderten fachrechtlichen Rahmenbedingungen, halbfertigen Fachverfahren und geänderten Zuständigkeiten belastet. Auch die stetige Suche nach versierten Köpfen für Ersatz Einstellungen und sich anschließende wiederkehrende Einarbeitungsphasen lassen keine verlässliche Kontinuität aufkommen.



Als Beispiel für eine rechtliche Neuerung möchte ich kurz auf das Landesblindengeld eingehen. Das bisherige „Blindheitshilfegesetz“ wird ab 2025 zum „Gesetz zur Förderung der Teilhabe blinder und taubblinder Menschen im Saarland“. Die Blindheitshilfe wird zum Teilhabegeld, das zum 1. Januar der Jahre 2026 und 2027 um jeweils 10 Euro und im Jahr 2028 sowie in den darauffolgenden Jahren entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst wird. Zusätzlich zu dem bisherigen Berechtigtenkreis können ab 1. Juli 2025 auch taubblinde Menschen im Saarland ein Teilhabegeld erhalten.

2. Gewerkschaftsarbeit:

2.1 Tarifbeschäftigte und Beamte

Das Ergebnis der letztjährigen Tarifverhandlungen (TV-L) ist hinlänglich bekannt. An dem vorausgehenden Warnstreik mit Protestzug und Kundgebungen in Saarbrücken hat sich die GdV aktiv mit ca. 25 Kolleginnen und Kollegen beteiligt (kurzer Bericht s. Fachzeitschrift 01/2024). Das Ergebnis des TV-L wurde erstmals inhaltsgleich für die Landesbeamten übernommen.

2.2 Personalvertretungen und Frauenbeauftragte

Derzeit laufen im Saarland die Vorbereitungen für die Personalratswahlen. Das saarländische Personalvertretungsgesetz, inkl. Wahlordnung, ist nach einem mehrjährigen Prozess zum Jahresbeginn 2025 reformiert worden.

Ausfluss dessen ist nun auch das Landesamt für Soziales zusätzlich zur örtlichen PR-Wahl erstmals in die Wahl eines Hauptpersonalrats für das Ressort „Soziales“ integriert.

Die Aufstellung der Wahlvorschläge wird die GdV gemeinsam mit anderen dbb-Fachgewerkschaften vornehmen. Neben dem LAS waren auch in anderen Dienststellen GdV-Mitglieder in Personalräte gewählt worden, die dort größtenteils gemeinsam mit anderen dbb-Kollegen gute Arbeit leisteten und auch erneut für eine Kandidatur antreten.

Zeitgleich finden die Wahlen für die Frauenbeauftragten statt. Auch diese sind adäquat zu begleiten.

2.3 GdV intern

Die Rahmenbedingungen für die Gewerkschaftsarbeit gestalten sich nach wie vor schwierig. Der GdV-Landesverband Saarland ist zufriedenstellend, dennoch ausbaufähig, aufgestellt. Der Mitgliederstand konnte zuletzt wieder etwas gesteigert werden.

Ingo Grimmont, Vorsitzender der GdV-Saarland



Landesverband Brandenburg

Aus dem Landesamt für Versorgung und Soziales (LASV)

Im Ergebnis der Landtagswahl im September 2024 wurde in Brandenburg eine neue Koalition (SPD / BSW) und eine neue Landesregierung gebildet. Das Sozialministerium wird nunmehr durch Frau Britta Müller, BSW, geleitet. Die Neubildung der Landesregierung beinhaltete u. a. verschiedene Umressortierungen in einzelnen Ressorts. Das LASV ist hiervon nur marginal im Hinblick der Umressortierung des Bereiches Integration vom Sozial- zum Innenministerium betroffen. Nach aktuellem Kenntnisstand betrifft dies sowohl Aufgaben im Bereich der Kostenerstattung als auch einzelne Förderaufgaben. Die Umsetzung der Umressortierung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Zahl der Erst- und Neufeststellungsanträge im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren hat im Jahr 2024 erneut das Niveau aus dem Jahr 2023 mit weit über 70.000 Anträgen erreicht. Trotz dieses Antragsaufkommens wurden auch 2024 keine ausreichenden personellen Ressourcen bereitgestellt. Zu Beginn des Jahres 2025 wurden zwar organisatorische Maßnahmen ergriffen, um dem steigenden Antragseingang entgegenzuwirken, jedoch haben sich in der Umsetzungsphase bislang noch keine spürbaren positiven Effekte gezeigt. Ein wesentlicher Grund dafür dürfte auch darin liegen, dass im Fachbereich zentrale Führungspositionen im höheren Dienst weiterhin unbesetzt sind.

Für das Projekt „SBASmart - der digitale Schwerbehinderten-Ausweis“ wurde im vergangenen Jahr das europaweite Ausschreibungsverfahren gestartet. Leider musste das Projekt, trotz der umfangreichen Vorarbeiten, im Herbst abgebrochen werden. Der Hauptgrund dafür war, dass zentrale personelle Stützen, die die fachliche Expertise im Projekt eingebracht hatten, das LASV verlassen haben. Das Projekt war von Anfang an personell knapp besetzt, und nach dem Weggang von drei entscheidenden Mitarbeitern konnte das entstandene fachliche Defizit nicht zeitnah und adäquat ausgeglichen werden. Daher wurde auf Leitungsebene die Entscheidung getroffen, das Projekt einzustellen.

Der aktuelle Stand der Umsetzung des IT-Fachverfahrens SGB XIV im Rahmen der Länderkooperation bleibt weiterhin äußerst unbefriedigend. Das zweite Audit des IT-Dienstleisters brachte das erwartete Ergebnis: Es fehlt nach wie vor an einer klaren Projektstruktur, die den Anforderungen eines solch komplexen Vorhabens gerecht wird. Die Zusammenarbeit in der Kooperation verläuft weiterhin viel zu träge. Um eine zielgerichtete Projektstruktur zu etablieren, müssen die Länder mehr Anstrengungen unternehmen, entsprechende personelle Ressourcen für die Erstellung der Anforderungsbeschreibungen bereitzustellen. Zudem ist es unerlässlich, die Prozesse innerhalb der Kooperation zu optimieren und eine fachliche Kompetenz zu schaffen, die als Schnittstelle zwischen den fachlichen Anforderungen und der IT-Umsetzung



fungiert. Andernfalls ist aus Sicht der GdV Brandenburg die Umsetzung des Projektes IT-Fachverfahren SGB XIV und der Fortbestand der Kooperation ernsthaft gefährdet.

Gewerkschaftsleben

Das wichtigste Gewerkschaftsereignis im letzten Jahr war die 30-Jahr-Feier, aus Anlass des Bestehens des Landesverbandes Brandenburg. Am 20.03.2024 wurde in der Gaststätte Kolibri das Jubiläum in angemessener Form gefeiert.

In meiner Rede habe ich einen Abriss der 30-jährigen Geschichte des Landesverbandes von der Gründung bis in die Gegenwart gegeben. Des Weiteren habe ich auf die Niederlagen aber auch auf die Erfolge der GdV Brandenburg, wie z. B. die Abwendung der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung im Jahr 2016, verwiesen. Ein zentrales Thema meiner Rede war die Mitgliederentwicklung in unserem Landesverband. Ich habe alle Mitglieder dazu aufgerufen, sich aktiv an der Mitgliederwerbung zu beteiligen, da der Vorstand diese Herausforderung nicht allein bewältigen kann.

Ein weiterer Höhepunkt im letzten Jahr war der erste Mitgliederstammtisch am 11.07.2024 in der Gaststätte Brau&Bistro in Cottbus. Dieses neue Format kam bei den Mitgliedern sehr gut an. Von daher ist geplant, in diesem Jahr erneut einen Stammtisch, diesmal in Frankfurt (O), anzubieten.

Zusammenarbeit mit dem dbb Brandenburg

In der Zusammenarbeit mit dem dbb Brandenburg gibt es keine wesentlichen Veränderungen. Diese erfolgt weiterhin im Rahmen der Bereitstellung aktueller Informationen zu aktuellen Themen. Ein Höhepunkt war sicherlich die Teilnahme von zwei Vertretern der GdV am 7. Gewerkschaftstag des dbb Brandenburg in Potsdam, der vom 10.06. bis 11.06.2024 unter dem Motto „Wir für einen zukunftsfähigen öffentlichen Dienst durchsetzungsfähig beharrlich bewährt in Brandenburg“ stattgefunden hat.

In seiner Begrüßungsrede hat der Landesvorsitzende des dbb Brandenburg, Herr Ralf Roggenbuck, u. a. auf Folgendes verwiesen: „Während es die letzten fünf Jahre darum gegangen ist, den öffentlichen Dienst im Land endlich angemessen zu bezahlen und damit die Versäumnisse des letzten Jahrzehnts aufzuholen, ist es jetzt nicht nur wichtig, genügend und ausreichend Nachwuchs einzustellen. Nein, der Fokus des dbb Brandenburg und Tarifunion wird darauf gerichtet sein, etwas für diejenigen zu tun, die die ganze Zeit den öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereich aufrechterhalten haben und jetzt müde sind. Diese gilt es zu entlasten und zu motivieren.“

Für die GdV Brandenburg war diese Aussage von besonderer Bedeutung, da sie die Anerkennung der herausfordernden Arbeit unterstreicht, die die Mitarbeitenden, auch im LASV, während der Corona Pandemie geleistet haben – insbesondere bei der Bearbeitung von Anträgen nach § 56 IFSG sowie in den Bereichen der Kostenerstattung und Zuwendungen. *Detlef Mangler, Landesvorsitzender der GdV Brandenburg*



Landesverband Thüringen

Aussetzen der Stellennachbesetzung in den allgemeinen Verwaltungsbereichen

Nach den Neuwahlen im September 2024 wurden einige Ressorts in Thüringen umstrukturiert. Zusätzlich soll ein neues Landesamt für Flüchtlinge gegründet werden. Die neue Finanzministerin Katja Wolf vom BSW hat angekündigt, massiv bei den Personalkosten sparen zu wollen. Nach der Pensionierung eines Beschäftigten sollen Stellen nur dann wiederbesetzt werden dürfen, wenn es dafür eine extrem gute Begründung gebe. Noch höhere Standards würden für zusätzliche Stellen gelten. Es gibt hier nur drei Ausnahmen: Die Koalition will an der Einstellung von neuen Lehrern sowie von 360 Polizisten in diesem Jahr festhalten. Auch die Einstellung von Justizbediensteten für eine Abschiebungshafteinrichtung in Arnstadt soll finanziert werden.

EDV-Probleme im Sozialen Entschädigungsrecht

Die Einführung des Programms SERID, als Nachfolger von ProSID ist weiterhin in der Schwebe. Hierdurch besteht weiterhin eine sehr hohe Belastung, wenn nicht gar eine Überlastungssituation im Vollzug des Sozialen Entschädigungsrecht. Dies betrifft sowohl die Landes- als auch die kommunalen Behörden.

Zusammenarbeit mit dem Thüringer Beamtenbund

Die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Beamtenbund war auch 2024 wieder ausgezeichnet. Es erfolgte mehrfach ein Austausch zu fachlichen Themen. Der GdV-Landesvorsitzende Michael Brock ist Mitglied in den Kommissionen Beamtenrecht und Personalvertretungsrecht. Der weitere GdV Landesvorsitzende Martin Peters ist Mitglied in den Kommissionen Tarifrecht, Mitgliedergewinnung und tauscht sich regelmäßig mit dem tbb zu Themen der Digitalisierung aus. Zusätzlich unterstützt die GdV den tbb bei der Planung, Organisation und Durchführung von Demonstrationsveranstaltungen. Die GdV ist, durch Martin Peters, ebenfalls in der dbb jugend thüringen vertreten und nimmt regelmäßig an Seminaren, Schulungen und Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung teil. Außerdem wurden Gesundheitsseminare durch ein Mitglied der GdV abgehalten und es sind auch weitere geplant. Die beiden GdV-Landesvorsitzenden werden vom 18. – 19.03.2025 am Gewerkschaftstag des tbb teilnehmen. Die GdV war bei Aktionen des tbb und der komba zur aktuellen Tarifrunde vertreten; z.B. an einer aktiven Mittagspause in Weimar vor dem TLVwA und einer stillen Demonstrationsveranstaltung in der Nähe von Weimar.



Martin Peters Landesvorsitzender GdV-Thüringen/Foto Peters



Landesverband Rheinland-Pfalz

Neue Präsidentin beim LSJV

Zum 1. Januar 2025 hat Frau Heike Gorißen-Syrbe die Aufgabe der Präsidentin des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) übernommen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) ist die größte Sozialbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. An vier Standorten in Mainz, Trier, Koblenz und Landau nimmt das Landesamt vielfältige Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, der gesundheitlichen Versorgung, der Sozialen Hilfe und Entschädigung sowie der Pflege älterer Menschen wahr. Der GdV-Landesverband Rheinland-Pfalz gratuliert der neuen Präsidentin sehr herzlich zur Berufung und wünscht ihr für die verantwortungsvolle Aufgabe alles Gute. Ein Antrittsbesuch der Vorsitzenden, sowie des ersten Stellvertreters bei der neuen Präsidentin ist vorgesehen.



Die neue Präsidentin des LSJV, Frau Gorißen-Syrbe, Foto: LSJV

Personalratswahlen stehen vor der Tür

Im Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung finden am 21.05.2025 Personalratswahlen statt. Hier werden wir, nach Versammlungen in den einzelnen Ortsverbänden und dem Landesvorstand, Mitglieder für die Kandidatur in den verschiedenen Gremien (ÖPR, GPR und BPR) nominieren. Als unterstützende Werbemaßnahme wird die Landesvorsitzende erneut einen personalisierten Werbe-flyer, für die Personalratswahlen, auflegen. Darin werden die Kandidaten mit Foto und Kurzvorstellung abgebildet. Dieses Instrument kam in den vergangenen Wahlkämpfen gut an; darauf setzen wir auch bei der aktuellen Wahlkampagne.

Seit einigen Legislaturperioden ist die GdV stärkste Kraft im Gesamtpersonalrat (GPR). Bei der letzten Wahl im Jahr 2021 konnten erneut fünf GdV-Mitglieder in dieses Gremium einziehen. Uwe Hirsch, 1 Stellvertreter im Landesvorstand, ist seit drei Legislaturperioden Vorsitzender des Gesamtpersonalrates.

Die Landesverbandsvorsitzende, Christiane Lehnert, ist seit 2017, 2. stellvertretende Vorsitzende im GPR. Der Ortsverbandsvorsitzende des Standort Trier, Ralph Lehmann, hat neben dem Vorsitz des Örtlichen Personalrat Trier auch den Vorsitz des Bezirkspersonalrats inne. Durch diese starke Präsenz in allen Personalratsgremien konnten zuletzt viele Sachthemen nachhaltig verfolgt, unterstützt und evaluiert werden. Hier sind folgende Beispiele zu nennen: Arbeitszeitregelung, Dienstvereinbarung Arbeit von zu Hause, Stärkung der kleinen Standorte durch Zuweisung neuer Aufgaben.

Christiane Lehnert Landesvorsitzende GdV Rheinland-Pfalz



Öffentlicher Dienst

BEI UNS ZÄHLT DAS FÜREINANDER

Gemeinsam stark
seit 120 Jahren.



Von Beamten für Beamte gegründet,
stehen wir seit 1905 für eine Gemein-
schaft, die sich gegenseitig unterstützt.
Unser Ziel: Für unsere Mitglieder da sein.



Versichern und Bausparen



Studie zur Privaten Krankenversicherung: Debeka erneut mit bestmöglicher Bewertung ausgezeichnet.

In einem Rating zur Privaten Krankenversicherung wurde die Debeka Krankenversicherung vom Branchendienst map-report erneut für „hervorragende Leistungen“ mit der bestmöglichen Bewertung mmm+ ausgezeichnet. Mit 85,70 von 100 möglichen Punkten landet das Unternehmen auf dem dritten Platz aller untersuchten Versicherer. Im Bereich Service erreicht die Debeka 29,10 von 30 möglichen Punkten und landet damit auf der Spitzenposition.

Das PKV-Rating des map-reports liefert seit über 20 Jahren eine Analyse und eine umfassende Bewertung der Qualität privater Krankenversicherer anhand von Kennzahlen aus den Bereichen „Bilanz“, „Service“ und „Vertrag“. Es ist somit auch eine wichtige Entscheidungshilfe für Verbraucher bei der Wahl einer Privaten Krankenversicherung.

Die Studienautoren schreiben: „Die Debeka als bisheriger Seriensieger wurde ebenfalls mit der höchsten Bewertung mmm+ ausgezeichnet und erzielte insgesamt 85,70 Punkte. Seit 2021 liefern sich die Debeka, Signal Iduna und LVM ein Kopf-an-Kopf-Rennen um die beste Bewertung, das bis zu dieser Ausgabe ausschließlich zugunsten der Debeka ausging. Insofern dürften auch die kommenden Jahre spannend bleiben.“

„Auch das neue Rating des map-reports zeigt, dass es uns gelingt, unsere Mitglieder über Jahrzehnte hinweg auf höchstem Niveau zu bedienen. Wir wissen aber auch, dass wir dabei nicht nachlassen dürfen. Wir arbeiten tagtäglich dafür, uns für unsere Mitglieder weiter zu verbessern“, sagt Thomas Brahm, Vorstandsvorsitzender der Debeka.

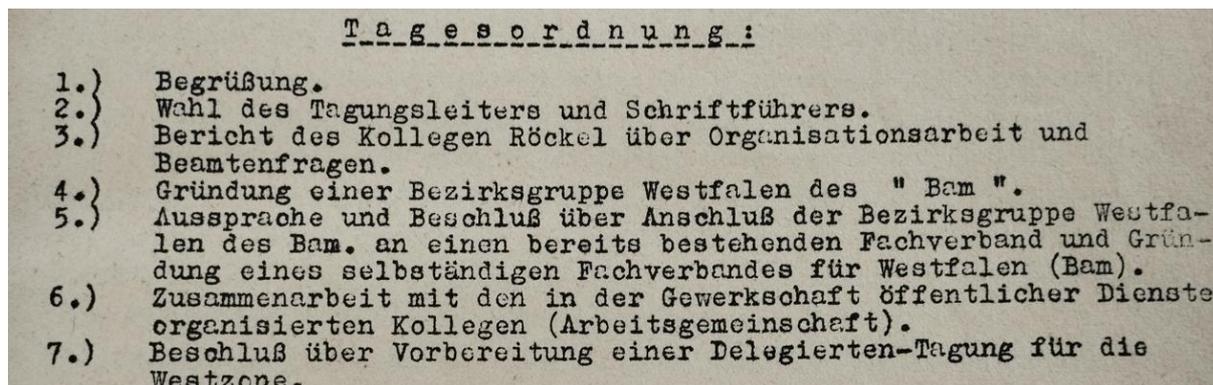


Vor 75 Jahren: Gründung des BdV

Die Anfänge in Nordrhein-Westfalen

Die Wiege der heutigen Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) steht in Nordrhein-Westfalen. Am 03.08.1949 hatte die Ortsgruppe Gelsenkirchen der Fachgruppe „Bam“ (Bund der Beamten des Arbeitsministeriums) in die Gaststätte „Zum Westpark“ in Dortmund an der Möllerbrücke zu einer Versammlung eingeladen.

Mit dieser Versammlung sollte die gewerkschaftliche Erfassung der in der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung tätigen oder tätig gewesenen Beamten einschließlich der Beamten der aufgelösten Behörden der Reichsversorgung, der früheren Wehrmachtsbeamten, der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Beamten, der Beamtenanwärter und der Ruhestandsbeamten, sowie die Klärung der Frage des Anschlusses an einen bereits bestehenden Fachverband, der Gründung eines selbständigen Fachverbandes und besonders auch die Gründung einer Bezirksgruppe Westfalen mit Anschluss an die Dachorganisation Gewerkschaft Deutscher Beamtenbund erreicht werden.



Im Protokoll über die Versammlung vom 03.08.1949 wurde darüber hinaus (entsprechend TOP 7 der Tagesordnung) ausdrücklich festgehalten, dass die Aufgabe gestellt sei, die Grundlage für die Gründung von Bezirksgruppen und **eines Fachverbandes für die gesamte Westzone** zu schaffen. Zur Begründung wurde auf die Verschiedenartigkeit der Versorgung der Kriegsoffer in den Ländern hingewiesen und dass im Hinblick auf die Auswirkungen des Grundgesetzes und die kommende Reform der Sozialversorgung sowie der Kriegsopferversorgung mit einschneidenden Änderungen zu rechnen sei. Daraus ergäbe sich zwangsläufig die Notwendigkeit, dass sich die Kollegen zur Wahrung ihrer vielseitigen Interessen schnellstens in einen Fachverband vereinigen.

Sperriger Name

Um 12.45 Uhr wurde einstimmig die Gründung einer selbständigen Fachgruppe beschlossen. Man einigte sich vorläufig auf den heute etwas sperrig anmutenden Namen **„Gewerkschaft Deutscher Beamtenbund, Fachverband Sozialversicherungs- und Sozialverwaltungsbeamte, Fachgebiet Rentenversicherung und Kriegsopferversorgung“**.



Gründung des Bundes der Versorgungsbeamten (BdV)

Am 1. Juli 1950 versammelten sich in Köln zahlreiche Delegierte der Versorgungsdienststellen aus dem gesamten Bundesgebiet, um zur Frage des Neuaufbaus der Kriegsopferversorgung Stellung zu nehmen und um eine Fachorganisation aller Versorgungsbeamten des Bundesgebiets im Rahmen des Deutschen Beamtenbunds (ähnlich dem bis 1933 bestandenen Bund der Beamten des früheren Reichsarbeitsministeriums, - „BRAM“ genannt) zur Wahrung der beruflichen und sozialen Belange der einzelnen Mitglieder aufzubauen.

Erschienen waren Vertreter aus Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Südbaden und Bayern. Der bisherige kommissarische Bundesvorsitzende Knipp (Köln) begrüßte die Vertreter und den als Gast erschienenen Vertreter der Abteilung Kriegsopferversorgung im Bundesarbeitsministerium, Herrn Landesoberverwaltungsrat Dr. Bünger.

Knipp gab einen eingehend begründeten Lagebericht. Der Zweck dieser Tagung sei der Zusammenschluss aller ehemaligen Versorgungsbeamten der Bundesrepublik in einen einheitlichen Fachverband mit der Spitze im Deutschen Beamtenbund. Die Länder seien in Landesfachverbände mit Untergliederungen in Bezirksgruppen und Ortsgruppen eingeteilt. Die Vorsitzenden der Landesfachverbände sollten ohne weiteres im Bundesvorstand vertreten sein.



Mit einstimmiger Billigung der Versammlung wurde der Vorstand des Bundesfachverbandes vorläufig bis zum nächsten Delegiertentag überwiegend aus den Reihen der Kölner Kollegen zusammengesetzt, um so eine reibungslos arbeitende Geschäftsführung zu ermöglichen. Als 1. Vorsitzender wurde **Franz Knipp, Köln**, als 2. Vorsitzender **Dr. Karl Kroppenber, Köln** und als 3. Vorsitzender **Walter Röckel, Gelsenkirchen** gewählt.

Franz Knipp

Prioritäre Ziele

Im Anschluss wandte sich der Bundesvorstand des BdV mit einer Resolution umgehend an das Bundesarbeitsministerium und trug die berechtigte Bitte vor, in organisatorischen und beamtenrechtlichen Fragen des Neuaufbaus der Versorgungsverwaltung mitgehört zu werden. Weiter wies der BdV darauf hin, dass nur eine eigene Versorgungsverwaltung mit geschultem Fachpersonal - sei es auf Bundesebene, sei es als Auftragsverwaltung der Länder unter der Obhut des Bundesarbeitsministeriums - in der Lage sei, eine sachgemäße und verantwortungsvolle Versorgung der Kriegsoffer zu gewährleisten und die schwierigen Fragen der Gesetzesregelung und der Ausführungsbestimmungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu bewältigen.

Auszüge aus der Chronik „75 Jahre GdV, Höhen und Tiefen“ von Manfred Eichmeier



Aus der Rechtsprechung

BSG Az.: B 9 SB 2/24 R:

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung eines GdB von 50 wegen ihres Diabetes mellitus.

Nach der hier wegen der Gesundheitsstörung der Klägerin allein maßgeblichen Rechtsgrundlage des Teil B Nr 15.1 VMG beträgt der von ihr beanspruchte GdB 50 für solche an Diabetes mellitus erkrankten Menschen, die eine Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen durchführen und die Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen Belastung selbstständig variieren müssen, wenn sie durch erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt sind.

a) Das LSG hat die beiden erstgenannten, auf den Therapieaufwand bezogenen Beurteilungskriterien als erfüllt angesehen. Dieses Ergebnis wird von den Beteiligten zu Recht nicht infrage gestellt und ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

b) Ebenfalls im Ergebnis ohne durchgreifenden Rechtsfehler hat das LSG verneint, dass die Klägerin durch erhebliche Einschnitte iS des Teil B Nr 15.1 VMG gravierend in ihrer Lebensführung beeinträchtigt ist. Wie das Berufungsgericht dabei zutreffend angenommen hat, lässt sich eine solche Beeinträchtigung nur unter strengen Voraussetzungen annehmen. Allein die Einschnitte, die mit der von der Vorschrift daneben vorausgesetzten Insulintherapie zwangsläufig verbunden sind, genügen nicht.



BSG in Kassel, Foto:

Eichmeier

Ein GdB von 50 erfordert vielmehr einen dieses hohe Maß noch übersteigenden, besonderen Therapieaufwand, einen unzureichenden Therapieerfolg oder sonstige, durch die Krankheitsfolgen herbeigeführte erhebliche Einschnitte in der Lebensführung (vgl BSG-Urteil vom 16.12.2014 - B 9 SB 2/13 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 18 RdNr 21). Solche Einschnitte zeigen sich nach der Vorstellung des Ordnungsgebers, der insoweit ausdrücklich an die vorangegangene Senatsrechtsprechung angeknüpft hat (BSG-Urteil vom 16.12.2014 - B 9 SB 2/13 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 18 RdNr 18 mwN), bei der Planung des Tagesablaufs, der Gestaltung der Freizeit, der Zubereitung der



Mahlzeiten, der Berufsausübung und der Mobilität (BR-Drucks 285/10, S 3). Ihre Feststellung erfordert eine am Einzelfall orientierte Beurteilung, die alle die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinflussenden Umstände berücksichtigt (BSG-Urteil vom 16.12.2014 - B 9 SB 2/13 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 18 RdNr 19). Dazu zählen auch die Besonderheiten der Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus, die sie von ihren gesunden Altersgenossen unterscheiden (vgl § 2 Abs 1 Satz 2 SGB IX und Teil A Nr 2 Buchst c; Dau, jurisPR SozR 9/2015 Anm 3; vgl aber auch LSGaa) Bei der danach erforderlichen, am Einzelfall orientierten Beurteilung der diabetesbedingten Einschnitte in der Lebensführung ist die Klägerin als Diabetikerin mit gleichaltrigen, gesunden Kindern in ihrer alterstypischen Lebenssituation zu vergleichen.

Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, ist dabei eine alterstypische sportliche Betätigung oder sonstige Befähigung einzubeziehen, jedoch keine besondere, den Altersdurchschnitt weit übertreffende geistige Fähigkeit oder körperliche Aktivität wie etwa das von der Klägerin ausgeübte Vielseitigkeitsreiten, soweit es über eine alterstypische sportliche Betätigung hinaus das Niveau von Leistungssport erreicht. Hiervon ausgehend lässt sich auf der Grundlage der Feststellungen des LSG bei der Klägerin im Vergleich zum nach § 2 Abs 1 Satz 2 SGB IX und Teil A Nr 2 Buchst c VMG maßgeblichen, für ihr Lebensalter typischen Zustand nach Gesamtbetrachtung aller Lebensbereiche und einer an ihrem Einzelfall orientierten Beurteilung keine ausgeprägte Teilhabebeeinträchtigung durch erhebliche Einschnitte in der Lebensführung konstatieren.

Wie das Berufungsgericht vielmehr festgestellt hat, sind bei der Klägerin hypoglykämische Entgleisungen mit erforderlicher Fremdhilfe im Krankheitsverlauf ebenso wenig aufgetreten wie stationäre Behandlungsbedürftigkeit oder Folgeschäden an anderen Organen. Dasselbe gilt für nennenswerte Zeiten von "Arbeitsunfähigkeit" (gemeint: Schulunfähigkeit). Darüber hinaus erscheint die psychische und soziale Entwicklung der Klägerin nach den Feststellungen des LSG trotz der Auswirkungen ihres Diabetes als ungefährdet; sie ist ausgesprochen kontaktfreudig, hat viele Freunde und praktiziert Vielseitigkeitsreiten als Leistungssport.

Soweit die Klägerin einwendet, das Berufungsgericht habe die individuellen Umstände ihrer psychischen und sozialen Entwicklung nichtzutreffend festgestellt, vermag dies die Bindungswirkung der berufungsgerichtlichen Feststellungen nach § 163 SGG nicht infrage zu stellen. Denn die Klägerin hat dagegen keine zulässigen Verfahrensrügen erhoben; insbesondere hat sie keinen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz aus § 103 SGG gerügt (vgl BSG-Urteil vom 24.9.2020 - B 9 V 3/18 R - BSGE 131, 61 = SozR 4-3800 § 1 Nr 24, RdNr 40).

Das LSG hat es im Gegensatz zum SG auch zutreffend abgelehnt, allein deshalb gravierende Einschnitte in der Lebensführung der Klägerin anzunehmen, weil sie bei der Therapie ihres Diabetes mellitus im gesteigerten Ausmaß dauerhaft auf Hilfe und



Begleitung ihrer Eltern angewiesen ist. Teilhabebeeinträchtigungen durch Diabetes mellitus können sich außer aus den Krankheitsfolgen als solchen insbesondere auch aus therapiebedingten Einschränkungen in der Lebensführung und der Gestaltung des Tagesablaufs ergeben (vgl BSG-Urteil vom 2.12.2010 - B 9 SB 3/09 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 12 RdNr 35 und 38; BSG-Urteil vom 23.4.2009 - B 9 SB 3/08 R - juris RdNr 29). Das gilt besonders auch für Kinder wie die Klägerin. Die lebenslange Erkrankung Diabetes mellitus stellt Kinder, Jugendliche und ihre Familien vor eine zusätzliche besondere Lebensaufgabe, die im Kontext allgemeiner Entwicklungsaufgaben zu hoher psychosozialer Belastung und Überforderung aller Familienmitglieder führen kann (vgl Deutsche Diabetes Gesellschaft, S3-Leitlinie Diagnostik, Therapie und Verlaufskontrolle des Diabetes mellitus im Kindes- und Jugendalter, Version 4 2023, S 82 mwN). Nach den Feststellungen des LSG wirken sich die therapeutisch erforderliche Begleitung und Überwachung der Klägerin durch ihre Eltern für sich genommen zumindest nicht in einem Ausmaß nachteilig auf ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aus, das als erhebliche Teilhabebeeinträchtigung anzusehen wäre, weil sie keine individuellen Auswirkungen wie insbesondere schwerwiegende psychische Folgen für die Klägerin hervorgerufen haben.

Diese Bewertung deckt sich im Grundsatz auch mit Sinn und Zweck der Regelungen über Assistenzleistungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher Leistungen als Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 90 Abs 1 Satz 1, § 78 Abs 1 Satz 2 SGB IX (vgl etwa SG Freiburg Beschluss vom 5.12.2022 - S 9 SO 3201/22 ER - juris RdNr 18). Solche Assistenzleistungen erhöhen nicht den GdB, sondern dienen umgekehrt gemäß § 90 Abs 1 Satz 1 SGB IX gerade dazu, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und damit die Auswirkungen einer Behinderung möglichst abzumildern oder zu beseitigen.

Durchaus Vergleichbares gilt für die Unterstützung aus familiärer Solidarität (vgl § 1618a BGB) bei der Diabetestherapie wie im Fall der Klägerin, die grundsätzlich Vorrang gegenüber Assistenzleistungen hat und sie entbehrlich machen kann (vgl BSG Urteil vom 12.12.2013 - B 8 SO 18/12 R - juris RdNr 18; Sächsisches LSG Beschluss vom 12.7.2021 - L 8 SO 29/21 B ER - juris RdNr 43; zu den menschenrechtlichen Grenzen vgl EGMR Urteil vom 20.2.2024 - 53162/21 - BeckRS 2024, 2209 RdNr 61 ff; Welti, AuR 2024 Nr 12 S 479 f.) Gegen eine Erhöhung des GdB allein wegen des gesteigerten Hilfebedarfs von minderjährigen Diabetespatienten spricht systematisch auch die Regelung des Teil B Nr 5 Buchst d Doppelbuchst jj VMG. Danach ist bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes bis zum 16. Lebensjahr Hilflosigkeit anzunehmen und das Merkzeichen H zu gewähren.

Die VMG tragen damit der besonderen Situation kindlicher und jugendlicher Diabetiker mit der daraus resultierenden dauernden, erheblichen Hilfsbedürftigkeit insbesondere in Form von Überwachung und Anleitung durch ihre Eltern (vgl Teil A Nr 4 Buchst b VMG) an anderer Stelle Rechnung (vgl Lorenz in Nieder/Rieck/Losch/Thomann, Behinderungen zutreffend einschätzen und beurteilen, Kommentar zur VersMedV, 2. Aufl



2024, S 247), ohne deshalb in Teil B Nr 15.1 den GdB allein wegen dieser allgemein unterstellten erheblichen Hilfsbedürftigkeit regelhaft zu erhöhen (vgl auch Beschlüsse der 25. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der versorgungsmedizinisch tätigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte der Länder und der Bundeswehr vom 7. bis 8.11.2022 in Potsdam, veröffentlicht in Arbeitskompendium der versorgungsmedizinisch tätigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte der Länder und der Bundeswehr, Band II, Stand: Dezember 2023, S 321). Die VMG erwähnen Kinder auch nicht mehr gesondert im Zusammenhang mit den Kriterien für die GdB-Bemessung, anders als noch die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht, Ausgabe 2008 in Nr 26.15 (vgl BSG-Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 10/06 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 9 RdNr 35).

Vor diesem systematischen Hintergrund lässt sich die Begleitung und Überwachung durch Eltern mit dem LSG als Einschnitt in der Lebensführung verstehen, der nach dem Regelungskonzept der VMG zwangsläufig mit der von der Vorschrift vorausgesetzten Insulintherapie verbunden ist, aber ohne zusätzliche Teilhabebeschränkungen für sich genommen keine weitere GdB-Erhöhung, sondern "nur" das Merkzeichen H rechtfertigt. Eine dauernde elterliche Begleitung und Überwachung minderjähriger Diabetesprieten kann im Einzelfall trotzdem einen höheren GdB bedingen, wenn sie nachweisbar die Integrationsfähigkeit des Kindes erheblich beeinträchtigt, etwa weil sie es in eine Sonderstellung bringt, die sich negativ auf seine psycho-emotionale Entwicklung auswirkt (vgl SG Hamburg Gerichtsbescheid vom 13.6.2023 - S 54 SB 35/23 - juris RdNr 25; SG Aachen Urteil vom 18.11.2020 - S 26 SB 965/17 - juris RdNr 10) oder notwendige nächtliche Blutzuckerkontrollen der Eltern seinen Schlaf in teilhabe-relevanter Weise stören (vgl Lorenz in Nieder/Rieck/Losch/Thomann, Behinderungen zutreffend einschätzen und beurteilen, Kommentar zur VersMedV, 2. Aufl 2024, S 247).

Dadurch verursachte zusätzliche Einschnitte in der Lebensführung müssen allerdings ausreichend gewichtig sein, um bei der Bewertung des GdB für Diabetes das Überschreiten der Schwelle zur Schwerbehinderung rechtfertigen zu können. Insoweit wäre zur Kontrolle für die Maßstabsbildung der Vergleich zu den Teilhabe-



beeinträchtigungen anderer Behinderungen heranzuziehen, für die im Tabellenteil der VMG ein Wert von 50 fest vorgegeben ist (vgl BSG-Urteil vom 16.12.2014 - B 9 SB 2/13 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 18 RdNr 24). Solchermaßen erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen durch die notwendige Begleitung und Überwachung der Klägerin durch ihre Eltern wegen ihres Diabetes mellitus lassen sich jedoch weder den Feststellungen des LSG noch dem Sachvortrag der Klägerin entnehmen. Die bloße Möglichkeit, dass sie ohne deren Aufsicht und Begleitung weitgehend von für ihre gesellschaftliche Teilhabe relevanten Aktivitäten ausgeschlossen sein könnte, reicht hingegen nicht.



Jetzt Gewerkschafts- vorteil sichern!



www.bbbank.de/dbb

Einfach den Code scannen und sofort in unsere exklusive
Vorteilswelt für Mitglieder in dbb-Fachgewerkschaften
eintauchen.

BBBank eG
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe



Beitrittserklärung

GdV

Gewerkschaft der
Sozialverwaltung

Ich erkläre mit Wirkung vom _____ meinen Eintritt in die GdV – Gewerkschaft der Sozialverwaltung im Deutschen Beamtenbund.

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

E – Mail: _____ Dienststelle: _____

Berufs-/Dienstbezeichnung: _____ Tarifbeschäftigte(r) Beamte(r)

Der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag von derzeit 7,00 Euro monatlich* wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ermächtige ich die GdV mit anschließendem SEPA – Lastschriftmandat.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

SEPA – Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)

für SEPA – Basis – Lastschriftverfahren / for SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

GdV
Gewerkschaft der Sozialverwaltung
Napoleonstraße 11
57489 Drolshagen

Diese Angaben erscheinen auf Ihrem
Kontoauszug

Gläubiger Identifikationsnummer

DE13 2220 0000 7631 25

Mandatsreferenz (Name Vorname) des Kontoinhabers

SEPA – Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige(n) die Gewerkschaft der Sozialverwaltung _____ Zahlungen
von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditin-
stitut an, die von der Gewerkschaft der Sozialverwaltung _____ auf mein / unser Konto
gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann /Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung
des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres eingezogen.

Kontoinhaber (Name, Vorname):	
Adresse:	
Kreditinstitut	BIC (kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
IBAN	
DE	

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*Der Beitrag kann je nach Landesverband auch niedriger sein oder nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe gestaffelt sein.